

# Adam Vetulani

---

## Die Einführung der Offiziale in Polen : ein Beitrag zur Verbeitungsgeschichte des bischöflichen Offizialats im Mittelalter

---

Collectanea Theologica 15/3, 277-322

---

1934

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

# DIE EINFÜHRUNG DER OFFIZIALE IN POLEN.

## EIN BEITRAG ZUR VERBEITUNGSGESCHICHTE DES BISCHÖFLICHEN OFFIZIALATS IM MITTELALTER.

Zu den Problemen, welche durch die Wissenschaft bisher nicht gehörig aufgeklärt wurden, gehört der Ursprung und die Verbreitungsgeschichte des Offizialats im Mittelalter. Wie bekannt, hat sich nach Thomassin<sup>1)</sup> und Hinschius<sup>2)</sup>, Paul Fournier<sup>3)</sup> mit dem Problem des Ursprungs des Offizials eingehend beschäftigt. Nach Fournier verdankte der Offizial seine Entstehung: *a)* der Entwicklung des kanonischen Rechtes, insonderheit aber der Einführung des römisch-kanonischen Prozeßes<sup>4)</sup>, welcher die Bestellung geschulter Juristen als geistlicher Richter erforderte; *b)* dem Kampfe der Bischöfe mit den Archidiakonen<sup>5)</sup>. Fourniers Theorie erfreute sich lange Zeit völliger Anerkennung und wurde in den Handbüchern des Kirchenrechtes ausgewertet<sup>6)</sup>. Sie wurde zwar im Jahre 1907 durch Otto Riedner in seiner Dissertation über das

---

<sup>1)</sup> L. Thomassinus, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios*, II editio venetiensis (1730), T. I. S. 263.

<sup>2)</sup> P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten*. Berlin 1878, II. S. 201, 205 ff.

<sup>3)</sup> P. Fournier, *Les officialités au moyen âge. Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328*. Paris 1880.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 7.

<sup>5)</sup> A. a. O. S. 8.

<sup>6)</sup> Vergl. z. B. R. Scherer, *Handbuch des Kirchenrechtes*, Graz 1886. I. Bd. 607 f. A. Werminghoff, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*, II. Aufl., Leipzig 1913, S. 158. F. X. Wernz-Vidal, *Ius canonicum*. Romae 1928. II. Bd., S. 678. J. B. Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes*, III. Aufl. Freiburg in Br. 1914. I. Bd., S. 469. J. Haring, *Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes*, III. Aufl. 7. Graz 1924. I. Bd. S. 293.

Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert angefochten <sup>7)</sup>, sie hat sich jedoch in der Wissenschaft fernerhin aufrechterhalten dank dem gründlichen Studium Nikolaus Hilling's <sup>8)</sup>. Hilling hat die Thesen P. Fourniers angenommen, und dieselben in zwei wichtigen Richtungen ergänzt; durch die Erklärung der rechtlichen Stellung des Offizials <sup>9)</sup> und durch die Angabe der Erklärungsgründe für den Beamtencharakter der Offiziale <sup>10)</sup>.

Als dauerhaftes Ergebnis der Forschungen Riedners blieb dann die Feststellung eines anderen Ursprungs und anderer Organisation der bischöflichen Gerichte in einigen süddeutschen Diözesen <sup>11)</sup>. Insbesondere für Speier hat Riedner bewiesen, daß an Stelle des Einzelrichters nach französischem Muster, die Bischöfe zwecks Entlastung von den mit ihrem Amte verknüpften Angelegenheiten mehrere Richter bestellten, die unter dem Titel *iudices delegati Spirenses* als eine selbständige Justizbehörde die Rechtsprechung kollegialisch ausübten <sup>12)</sup>. In der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts wurde zwar der Titel *iudices Spirenses* für das Bischofsgericht ferner beibehalten, aber unter diesem Titel verbirgt sich als Einzelrichter der bischöfliche Offizial <sup>13)</sup>.

Man hat ebenfalls als richtig anerkannt die Feststellung Riedners, daß das Muster, auf welches sich die süddeutschen Bischöfe bei der Bildung neuer Gerichte gestützt haben, dem Institute der päpstlichen Delegation entlehnt war <sup>14)</sup>. Man verwarf hin-

<sup>7)</sup> O. Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert. Speier 1907. S. 20 ff.

<sup>8)</sup> N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz. 72. Heft, Stuttgart 1911.

<sup>9)</sup> A. a. O. S. 90 ff.

<sup>10)</sup> A. a. O. S. 11 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. dazu Hilling, a. a. O. S. 4 ff.; Gescher in der Besprechung der Studie von E. Fournier, Les origines du vicaire général in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XVII (1928) S. 617 ff., letzthin E. v. Kienitz, Generalvikar und Offizial auf Grund des Codex iuris canonici, Freiburg in Br. 1931, S. 15.

<sup>12)</sup> Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 24 ff.

<sup>13)</sup> A. a. O. S. 36 ff.; vergl. dazu Gescher, a. a. O. Z. S. St. Kan. Abt. XVII. S. 617—618.

<sup>14)</sup> A. a. O. S. 23; vgl. dazu Riedner, Offizial und bischöfliches Gericht in Köln und in Konstanz. Hist. Jahrbuch 35 Bd. (1914) S. 127 f.; Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 5 ff.; F. Gescher, Die erzbischöf-

gegen<sup>15)</sup> die Voraussetzung Riedners, welcher als ausschliesslichen Grund der Einführung des Offizialatsgerichtes angibt, „daß der Bischof bei der Vermehrung seiner weltlichen und geistlichen Amtsgeschäfte — in Folge Erlangung neuer Rechte und Pflichten... sich ebenso für seine geistliche Gerichtsbarkeit, wie für seine sonstige Tätigkeit nach ständigen Gehilfen im Amte umsehen mußte“<sup>16)</sup>. Die Ursache derselben war die immer grössere Verschiedenartigkeit der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich aber die Bevölkerungszunahme.

Auf diese Weise hat man bis zum Ercheinen des Werkes von Edouard Fournier über die Anfänge des Generalvikars<sup>17)</sup>, betreffs der Entstehung des Offizialamtes und seiner rechtlichen Stellung, allgemein die Anschauungen Paul Fourniers angenommen, und zwar mit den durch Hilling bewirkten Ergänzungen. Beide Gelehrte haben gleichfalls angenommen, daß die, in den Quellen des XIII Jahrhunderts hervortretende Bezeichnung *vicarius in spiritualibus*, anfänglich ein Doppeltitel für den Offizial sei<sup>18)</sup>. Das ursprünglich einheitliche Amt des bischöflichen Offiziars war erst seit dem Ausgange des XIII Jahrhunderts in zwei Ämter zerlegt, und zwar in das des *officialis* und das des *vicarius in spiritualibus*.

Neue Anregung zur Erforschung der Entstehung des Offizialamtes verdanken wir in erster Reihe der Ausgabe des Codex iuris canonici, in welchem eine scharfe Trennung zwischen dem Generalvikar und Offizial durchgeführt ist, weiter, wie es trefflich F. Gescher<sup>19)</sup> angedeutet hat, der Studie von U. Stutz über den Generalvikar, in welchem der ausgezeichnete Forscher der Geschichte des Kirchenrechtes zum Studium der Entstehungsgeschichte

---

liche Kurie in Köln von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Eine rechtsgeschichtliche Skizze. Sonderdruck aus Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein. Heft 118. S. 18 ff.

<sup>15)</sup> Hilling, Halberstädter Offiziale. S. 9 f.

<sup>16)</sup> Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 21.

<sup>17)</sup> E. Fournier, Les origines du vicaire général. Étude d'histoire et de droit canon. Paris 1922.

<sup>18)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 24; N. Hilling, Halberstädter Offiziale S. 3, 8, 85 ff.

<sup>19)</sup> In der Besprechung der Studie von E. Fournier, a. a. O. Z. S.-St. Kan. Abt. XVII (1928) S. 611.

des Generalvikars aneifert<sup>20)</sup>. Das obangefürte Werk E. Fourniers hat eine neue Serie von Studien über die Anfänge des Generalvikars und des Offizials eröffnet. Von der Annahme ausgehend, daß ebenso auf die Entstehung des Offizials, wie auch auf die des Generalvikars ganz verschiedene Faktoren eingewirkt haben, hat E. Fournier die bisherige Theorie über den Ursprung des Offizials einer Analyse unterworfen<sup>21)</sup>. Ähnlich wie Riedner<sup>22)</sup>, obgleich auf Grund ganz anderer Argumente, gelangte E. Fournier zum Schluß, daß der Kampf der Bischöfe mit den Archidiakonen keine Rolle in der Entstehung des Offizials gespielt habe<sup>23)</sup>. Nach der Meinung E. Fourniers hat man den Kampf der Bischöfe mit den Archidiakonen in zu grelles Licht gestellt, und überdies kommt seiner Ansicht nach ein gewisser Antagonismus zwischen den Bischöfen und den Archidiakonen erst in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts vor, während wir den ersten Spuren des Offizials im eigentlichen Sinne schon im achten Jahrzehnt des XII Jahrhunderts begegnen<sup>24)</sup>. Den früheren Ansichten entnimmt E. Fournier: *a)* den partikularistischen und zwar den französischen Ursprung des neuen Amtes<sup>25)</sup>, *b)* die rasche Verbreitung des römisch-kanonischen Prozeßes<sup>26)</sup>, welche der Rechtsverwicklungen wegen zur Bestellung eines ständigen, juristisch geschulten bischöflichen Richters zwang. In seinen individuellen Ansichten, betreffend die Entstehung des Offizialamtes, ist jedoch E. Fournier nicht immer konsequent. Sehr treffend lenkte hierauf die Aufmerksamkeit Franz Gescher in seiner weitgehenden und gründlichen Besprechung der oben zitierten Arbeit Fourniers<sup>27)</sup>, sowie der späteren Artikel dieses Verfassers<sup>28)</sup>; man kann jedoch annehmen, daß E. Fournier, als Hauptursache der Entstehung des Offizials, die

---

<sup>20)</sup> U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici*. Stuttgart 1918. S. 283. Anm. 2.

<sup>21)</sup> E. Fournier, a. a. O. S. 50 ff.; vergl. auch Derselbe, *Comment naquit l'official*. *Le Canoniste contemporain* 47 Bd. (1925) S. 250—271.

<sup>22)</sup> Riedner, *Speierer Offizialatsgericht*, S. 20.

<sup>23)</sup> E. Fournier, *Les origines*, S. 42 ff.

<sup>24)</sup> A. a. O. S. 51.

<sup>25)</sup> A. a. O. S. 28, 65 f.

<sup>26)</sup> A. a. O. S. 65.

<sup>27)</sup> *Z. S.-St. Kan. Abt.* LVII. S. 623.

<sup>28)</sup> E. Fournier, *Comment naquit l'official*, a. a. O.

Umwandlung der bischöflichen Kurie betrachtet<sup>29)</sup>. Die Menge der durch den Bischof zu erledigenden Angelegenheiten, zwang ihn sich mit ständigen und zeitlichen Gehilfen zu umgeben<sup>30)</sup>, welche der Bischof von Fall zu Fall mit Erledigung gewisser Angelegenheiten betraute. Im Verlauf des XII Jahrhunderts, mit dem Wachstum der bischöflichen Amtsbeschäftigung<sup>31)</sup>, weiter mit der Entwicklung und mit der Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses waren die Bischöfe immer mehr gezwungen, einen der *officiales* ihrer Kurie mit der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zu betrauen. Ständige Überlassung der Justizpflege an eine und dieselbe Person führte zur Bestellung eines Offizials<sup>32)</sup> als ständigen bischöflichen Richters.

Nach F. Gescher, welcher in seinem interessanten Artikel die Anfänge des Offizialats der Erzbischöfe von Köln dargestellt hat<sup>33)</sup>, beschäftigte sich letzthin und nebenbei mit dem Ursprunge des Offizials Erwin v. Kienitz. Kienitz<sup>34)</sup> will die bisherigen, zahlreichen Ansichten in Einklang bringen. Grundsätzlich nimmt er E. Fournier's Thesen an; ebenso wie E. Fournier verwirft v. Kienitz die Ansicht, daß der Kampf der Bischöfe mit den Archidiaconen die Einführung des Offizialamtes hervorgerufen habe, glaubt aber, „daß durch den Bruch mit dem Benefizialsystem der Bischof imstande war, den Offizial als Kampfmittel gegen die Archidiacone zu benützen“<sup>34\*)</sup>. Nach v. Kienitz liegt „der Grund zur Aufstellung von Offizialen in der anwachsenden Geschäftslast des bischöflichen Gerichtes, sowie in der durch das neue Recht bedingten Notwendigkeit eines Berufsrichters. Vorbilder der neuen

<sup>29)</sup> E. Fournier, *Les origines*, S. 61 f.; Derselbe, *Comment naquit l'official*, a. a. O. S. 262 ff.

<sup>30)</sup> Darauf machten schon aufmerksam P. Fournier, *Les officialités* S. 7 und Hilling, *Halberstädter Offiziale*, S. 9.

<sup>31)</sup> So schon Hilling, a. a. O. S. 9.

<sup>32)</sup> E. Fournier, *Les origines*. S. 65.

<sup>33)</sup> F. Gescher, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im XIII Jahrhundert*. *Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein*, 115 Heft (1929) S. 136–166; Derselbe, *Das älteste kölnische Offizialatsstatut (1306–1331)* *Z. S.-St. Kan. Abt. XIV* (1925) S. 456 f.; vgl. auch Derselbe, *Die erzbischöfliche Kurie von Köln*. a. a. O. S. 18 f.

<sup>34)</sup> E. v. Kienitz, *Generalvikar und Offizial auf Grund des Codex iuris canonici*. Freiburg in Br. 1931.

<sup>34\*)</sup> Diese Ansicht hat schon Paul Fournier vertreten in der Besprechung der Studie von Edouard Fournier in der *Revue historique de droit français et étranger* 4 Série 3 Année, Paris 1934, S. 148 f.

Magistratur waren die Ministerialen und Palatinen der weltlichen Verwaltung“<sup>35)</sup>.

Ich beabsichtige nicht, mich mit den Arbeitsergebnissen E. Fourniers und den Konklusionem des historischen Teils der Studie von v. Kienitz auseinanderzusetzen, wiewohl sie mich nicht ganz überzeugen. In der ganz flüchtigen Besprechung der bisherigen Forschungsergebnisse<sup>36)</sup> wollte ich jedoch zu verstehen geben, daß das Problem der Entstehungsgeschichte dieses Amtes, wie auch vor allem seiner Verbreitung im Mittelalter, bisher nicht definitiv gelöst ist. Deshalb soll man die Veröffentlichung der angekündigten Studie F. Geschers über das Offizialat in Frankreich und am Mittel- und Ober-Rhein abwarten<sup>37)</sup>.

Als eine der Ursachen des Mangels positiver Ergebnisse der bisherigen Forschungen, glaube ich die Vermengung zweier Probleme angeben zu dürfen, welche getrennt behandelt werden sollten. Einerseits sollte man spezielle Aufmerksamkeit dem Ursprunge des Offizialats in Reims zuwenden, beziehungsweise in Nord-Frankreich, welches wahrscheinlich als Geburtsland dieses Amtes zu betrachten ist<sup>38)</sup>, weiter in England, wo der Offizial sehr frühzeitig erscheint<sup>39)</sup>, — andererseits soll man sehr eingehend die Frage der Verbreitung des Offizialatsgerichtes erforschen, sowohl in Süd-Frankreich wie auch in Deutschland, und weiter in Süd- und in Ost-Europa. N. Hilling in seiner gründlichen Studie über die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt hat ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß es die Aufgabe einer Rechtsgeschichte sei, mit den allgemeinen Faktoren eines ganzen Landes zu rechnen<sup>40)</sup>. Um jedoch diese allgemeinen Faktoren, welche die Entstehung und besonders die Verbreitung des Offiziale beeinflusst haben, feststellen zu können, ist es vor allem nötig, genaue Forschungen über die Anfänge der Offiziale in einzelnen Kirchen-

<sup>35)</sup> A. a. O. S. 15.

<sup>36)</sup> Eine ausführlichere Besprechung der bisherigen vgl. Literatur in der oben zitierten Rezension F. Gescher's der Studie E. Fournier's, Z. S.-St. Kan. Abt. XVII. 611—619.

<sup>37)</sup> Vgl. Z. S.-St. Kan. Abt. XVII. S. 619 Anm. 1 und S. 624; vergl. auch Gescher's Skizze über Die erzbischöfliche Kurie in Köln a. a. O. S. 18.

<sup>38)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 6.

<sup>39)</sup> P. Fournier, a. a. O. S. 4; C. S c h m a l z, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi, Vratislaviae 1899, S. 9.

<sup>40)</sup> Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 14 Anm. 4.

provinzen, sogar in einzelnen Diözesen anzubahnen. Denn die Ursache der Entstehung dieses Amtes konnte in seiner mutmaßlichen Wiege Reims verschieden gewesen sein, und gewiß war sie anders als jene, welche zu seiner Verbreitung in Frankreich selbst und über den Rhein geführt hatte. Die Veränderungen in der bischöflichen Kurie einzelner Diözesen, oder das rasche Wachstum der bischöflichen Berechtigungen konnten zur Bestellung eines ständigen bischöflichen Richters führen, anderswo dagegen konnte die Annahme des römisch-kanonischen Prozeßes, oder sogar der Kampf der Bischöfe mit den Archidiakonen die Veranlassung gewesen sein zur selbständigen Errichtung dieses Amtes oder vielmehr einfachhin zur Übernahme des schon anderswo existierenden Amtes; schließlich konnte die bloße Nachahmung der Verhältnisse benachbarter Kirchenprovinzen auf die Neuorganisation der bischöflichen Gerichtsbarkeit Einfluß ausüben. Wahrscheinlich wird es nicht allzu schwer sein die allgemeinen Faktoren festzustellen, welche zur Verbreitung des Offizialatsgerichts geführt haben; diese Feststellung wird jedoch grösseren Wert besitzen, wenn sie sich auf einen möglichst breiten Unterbau monographischer Studien stützen wird.

Deswegen erscheint es mir nicht ohne Bedeutung für die Forschungen der Verbreitungsgeschichte des Offizialats, wenn man die Ursachen der Einführung der Offiziale in Polen darstellt<sup>41)</sup>, und zwar in der Kirchenprovinz Gnesen, welche im Mittelalter bis zur Gründung der Erzbistums in Lwów das ganze Königreich Polen umfasste.

## II.

Man bedenke, daß die Organisation der Kirche in Polen verhältnismässig spät erfolgte und zwar während der Zusammenkunft des Kaisers Otto III und des polnischen Königs Bolesław Chrobry im Jahre 1000 in Gniezno. Das zur Zeit der heidnischen

---

<sup>41)</sup> Die Problem war bisher von den polnischen Wissenschaft speziell nicht behandelt worden. Vergl. aber die interessante Studie von J. Fijałek, *O archidyakonach pomorskich i urzędnikach biskupich w archidyakonacie pomorskim dyecezyi wrocławskiej*. Toruń 1899; S. Chodźński, *Konsystorze w dyecezyi kujawsko-pomorskiej*, Włocławek 1914, und T. Silnicki, *Kardynał legat Gwido, jego synod wrocławski w r. 1267 i statuty tego synodu*, Lwów 1930.



Reaktion und durch den böhmischen Einfall während der Regierung Mieszko's II verwüstete Polenreich arbeitet rasch an der Wiederherstellung seiner Kirchenverfassung, die aber erst im Anfang des XII Jahrhunderts vollendet wird <sup>42)</sup>. Die ständigen Beziehungen der polnischen Kirche zu Deutschland, Frankreich und Nord-Italien machten sich bei ihrer Organisation stark bemerkbar. In dieser Beziehung geben die polnischen Verhältnisse ein sehr interessantes Material zum Studium der Geschichte des Kirchenrechtes. Ungeachtet des Einflusses des Westens war die polnische Kirche bis zum Anfang des XIII Jahrhunderts der Staatsgewalt stark untergeordnet. Die Initiative zur Reform der kirchlichen Verhältnisse in Polen konnte vor allem vonseiten des Apostolischen Stuhles ausgehen. Unterdessen hat das Papstum durch das ganze XI und die Hälfte des XII Jahrhunderts seine Aufmerksamkeit vor allem auf die Verhältnisse in Deutschland gerichtet; die Angelegenheiten der entfernten polnischen Provinz, die in dieser Zeit kein bedeutendes politisches Interesse hervorriefen, mussten natürlich auf den weiteren Plan zurücktreten. Erst nach der Durchführung der kirchlichen Reform in Deutschland lenkte das Papstum die Aufmerksamkeit auf Nord- und Ost-Europa. Zur Regierungszeit Innozenz III und unter seinem Einflusse beginnt Erzbischof Kietlicz von Gnesen den Kampf um die Befreiung von dem Übergewicht der polnischen Fürsten <sup>43)</sup>. Der Initiative Roms ist auch die Richtung des Kampfes zuzuschreiben. Die Erfahrung Roms aus dem langjährigen Kampfe mit dem Kaisertum hat gezeigt, daß das Hauptpostulat der mit Erfolg gekrönten Reform die Beseitigung der Laieninvestitur sei. Nach sehr kurzem Ringen wurde das Postulat der kanonischen Bischofswahl verwirklicht <sup>44)</sup>. Den leichten Verzicht seitens der Fürsten auf die Besetzung der Bistümer kann man durch ihre geringere politische Rolle in Vergleich mit jener erklären, welche die deutschen Bischöfe dank der Politik der

<sup>42)</sup> Über die Anfänge der Kirchenverfassung in Polen vergl. das fundamentale Werk von Wł. Abraham, *Organizacja Kościoła w Polsce do XII w.* II. Aufl. Lwów 1893. Vergl. auch K. Völker, *Kirchengeschichte Polens. Grundriß der slavischen Philologie und Kulturgeschichte* herausgegeben von R. Trautmann und M. Vasmer. Berlin und Leipzig 1930.

<sup>43)</sup> W. Abraham, *Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce.* Abh. d. Akad. d. Wissenschaften. Hist. Phil. Klasse 32 Bd. Krakau 1895.

<sup>44)</sup> St. Kutrzeba, *Historja ustroju Polski*, I Bd. Krakau 1931 S. 49 f.

Ottonen gespielt haben. Hingegen widerfuhr ein größerer Widerstand vonseiten der Fürsten den Bestrebungen um die Erwerbung der Immunität für die Klöster und Bistümer. Auch ziemlich spät bemüht sich der Episkopat um die praktische Durchführung des *privilegium fori*. Die Durchführung der Privilegierung der Kirche in Polen ist somit verschieden von jener, welche wir in Deutschland und Frankreich haben<sup>45)</sup>. Die Immunität, eilt in West-Europa auf viele Jahrhunderte der Befreiung der Kirche vom Einfluße der Staatsgewalt bei Besetzung der Bistümer voraus, während in Polen diese Angelegenheiten entgegengesetzt verlaufen<sup>46)</sup>.

Die Bestrebungen um die Erwerbung von Privilegien und die Veränderungen in der Organisation der polnischen Kirche verbleiben in gewisser Beziehung mit dem Aufblühen der Bildung der Geistlichkeit und dem Bekanntwerden der rechtlichen Lage der Kirche im Westen. Die Studien der polnischen Geistlichkeit im Auslande, die Teilnahme des polnischen Episkopats an den italienischen und an den allgemeinen Konzilen<sup>47)</sup>, endlich die Tätigkeit der päpstlichen Legaten bleiben nicht ohne Erfolg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, welche ich vorausschicken musste, insbesondere für den Leser, welchem die Kirchengeschichte Polens weniger bekannt ist, kehre ich zu dem Problem der Anfänge des Offizialatsgerichtes in der Kirchenprovinz Gnesen zurück.

In den polnischen Quellen begegnen wir der Erwähnung des Offizials erst in den Statuten des päpstlichen Legaten Jakob, damaligen Archidiakons zu Lüttich und späteren Papstes Urban IV, die er im Jahre 1248 auf der Provinzialsynode der polnischen Kirche in Wrocław (Breslau) herausgegeben hatte<sup>48)</sup>. Leider ist uns der Urtext dieser Statuten nicht bekannt. Ihre Erhaltung verdanken wir deren Erneuerung im Jahre 1262 und 1263 durch den Papst Urban IV, auf Wunsch des Bischofs Anselm von Ermland, des damaligen Legaten für die Kirchenprovinzen von Riga, Gnesen, und Salzburg, gleichfalls für das böhmische und mährische Gebiet.

---

<sup>45)</sup> W e r m i n g h o f f, Verfassungs-Geschichte der deutschen Kirche. S. 14.

<sup>46)</sup> Vgl. dazu meine Besprechung von Völkers, Kirchengeschichte Polens in „Collectanea Theologica“. A. XIII. Leopoli 1932, F. 1—2. S. 131—137.

<sup>47)</sup> A b r a h a m, Pierwszy spór a. a. O. S. 4 ff.

<sup>48)</sup> J. F i j a ł e k, O archidyaconach a. a. O. S. 153.

Seine Breslauer Statuten hat Urban IV dem Bischof Anselm durch zwei Schriften in zwei Serien übersandt. Mittels Schreiben vom 24 bzw. 26 November 1262 übersandte Papst Urban IV zehn Artikel seiner Statuten, welche vor allem die Bestimmungen für die Organisation der polnischen Domkapitel enthalten. Am 3 Juni 1263 übersandte Urban IV aus Viterbo eine weitere Gruppe der Breslauer Bestimmungen, welche 26 Kanonen enthalten<sup>49)</sup>. Wahrscheinlich waren das nicht alle auf der Synode von Breslau im Jahre 1248 herausgegebenen Bestimmungen<sup>50)</sup>.

Am Schluß des Textes der im erstgenannten päpstlichen Schreiben übermittelten Statuten als can. 10, finden wir folgende Vorschrift<sup>51)</sup>: *De constituendo officiali in qualibet ecclesia cathedrali: Et ne forte contingat stulto labore, sicut dictum fuit Moysi, vos consumi, si soli velitis omnia negotia vestrarum dioecesium supportare, vel ne videamini iustitiae neglectores, si per vos ipsos, vel per alium non curetis subditis vestris iustitiam exhibere, mandamus: ut quilibet vestrum officialem suum in civitate sua iuxta ecclesiam cathedralem constituat, et relinquat, virum utique literatum, providum et discretum, cui vices suas committat plenarie in causis audiendis, et censura ecclesiastica exercenda. Vos autem in his quae ad eum pertinent specialiter intendatis, ut maiora, si opus fuerit, ad vos referantur. Et habeat quilibet officialis sigillum curiae domini sui, pro citationibus et aliis actis coram ipso habitis sigillandis. Et ad ipsum accedant pauperes et oppressi et suis decimis et aliis spoliati, necnon alii totius dioecesis, qui habent causas ad forum ecclesiasticum pertinentes. Et ipse se exhibeat sapientibus et insipientibus, iustitiae debitorem; salvo iure archidiaconorum, qui consueverunt in suis archidiaconatibus cen-*

<sup>49)</sup> Vgl. dazu A b r a h a m, *Studia krytyczne do dziejów średnio-wiecznych synodów prowincjonalnych Kościoła polskiego*. Kraków 1917. S. 18 ff.

<sup>50)</sup> Wegen der Zerteilung der Kanones dieser Synode in zwei Gruppen ist uns auch die Urredaktion nicht bekannt (A b r a h a m, a. a. O. S. 24. Anm. 4), die schon deshalb wichtig war, weil der Kontext, in welchem einzelne Bestimmungen hervortraten, uns zu deren Interpretation verholfen hätte.

<sup>51)</sup> Den Text der Statuten zitiere ich nach A. H u b e, *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesnensis*. Petersburg 1856; vgl. auch den Text dieses Kanons in *Codex diplomaticus Maioris Poloniae*, I. Poznań 1877. S. 588.

*suram ecclesiasticam exercere; a quibus tamen potuerit ad dictum officialem, et ab ipso officiali ad ipsum archiepiscopum vel officialem eius, ex causis rationabilibus appellari. Quilibet autem officialis officium suum, in festo S. Johannis, teneatur in manus episcopi annis singulis resignare; et episcopus eundem vel alium infra octo dies substituere loco eius studeat, prout videbitur expedire*<sup>52)</sup>.

Wir haben hier somit den Auftrag zur Bestellung der Offiziale als bischöflicher Richter in allen Diözesen der Kirchenprovinz Gnesen. Weder in den früheren polnischen Synodalstatuten noch in den Dokumenten polnischer Fürsten und Bischöfe begegnen wir diesem Amte. Es ist zwar gefährlich, aus dem Schweigen der Quellen positive Schlüsse zu ziehen, aber aus der obenangeführten Anordnung des päpstlichen Legaten scheint unzweifelhaft hervorzugehen, daß es nicht in der Absicht des Legaten lag, irgend eine Reform in der rechtlichen Stellung und in der Kompetenz des Offiziats durchzuführen; das in der geistlichen Gerichtsverfassung in Polen unbekanntes Amt beabsichtigt der päpstliche Legat in der Kirchenprovinz Gnesen einzuführen<sup>53)</sup>, indem er seine Kompetenz, das Verhältnis des Offiziats zum Bischof und auch die Zeitdauer seiner Amtsführung bezeichnet. Somit ist die Initiative zur Einführung der Offiziale in Polen vom päpstlichen Legaten ausgegangen.

Der Text des Breslauer Synodalstatuts gibt uns keine genügende Grundlage zur Feststellung der Ursachen, welche die Anordnung zur Einführung des Offiziats hervorgerufen haben.

Wie schon erwähnt, der Urkontext, in welchem die besprochene Vorschrift enthalten war, ist uns jetzt nicht bekannt<sup>54)</sup>. Allgemeine Motive: *Et ne forte contingat stulto labore, sicut dictum fuit Moysi, vos consumi, ...vel ne videamini iustitiae neglectores, si per vos ipsos vel per alium non curetis subditis vestris iustitiam exhibere*<sup>55)</sup>, deuten eher darauf hin, daß die Rechtsprechung der in Polen bisher existierenden geistlichen Gerichte nicht mit so

<sup>52)</sup> H u b e, Constitutiones synodales S. 27—28.

<sup>53)</sup> So schon F i j a ł e k, O archidyakonach pomorskich a. a. O. S. 153 und T. S i l n i c k i, Kardynał legat Gwido, jego synod wrocławski i statuty tego synodu. S. 29. Anm. 1.

<sup>54)</sup> Vgl. oben S. 286. Anm. 50.

<sup>55)</sup> Den ganzen Text dieses Kanons vgl. oben S. 286.

vielen Schattenseiten behaftet war, daß die Durchführung der Neuorganisation der bischöflichen Gerichtsbarkeit unumgänglich schiene. Wenn man sich auf diese Motive stützen könnte — obwohl, wie bekannt, sie nicht immer zur Wiedergabe der Absicht des Gesetzgebers maßgebend sind, — könnte man annehmen, daß der päpstliche Legat die Einführung des Offizialats anordnend, dem polnischen Episkopat die Vorteile vor Augen stellte, welche die neue Justizbehörde nach sich zieht, indem sie den Bischof selbst von der Ausübung der Gerichtsbarkeit entlastet. Es scheint mir jedoch, daß die Ursache dieser Anordnung eine tiefere war, wie ich darüber weiter unten sprechen werde <sup>56)</sup>.

Es wirft sich noch eine andere Frage auf, namentlich woher der päpstliche Legat die Idee zur Einführung des Offizialats in der polnischen Kirche geschöpft habe — eines französischen Amtes, dessen Reichweite sich damals noch nicht über den Rhein hinaus erstreckte <sup>57)</sup>. Der päpstliche Legat Jakob Pantaleon <sup>58)</sup>, damals Archidiakon zu Lüttich <sup>59)</sup>, geboren in Troyes <sup>60)</sup>, war wie bekannt der Abstammung nach, ein Franzose. Unzweifelhaft als Magister der Pariser Universität <sup>61)</sup> und Domherr der Kathedalkapiteln zu Laon und Lüttich hat er die Organisation des Offizialatsgerichts und die rechtliche Stellung des Offizials, eines in ganz Frankreich verbreiteten und seine Aufgabe vorzüglich erfüllenden Amtes, gründlich gekannt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn Legat Jakob kein Franzose gewesen wäre, er die Einführung des Offizialats auf der Breslauer Synode nicht beantragt hätte.

Es ist jedoch fraglich, ob die Nationalität des Legaten hier die ausschließliche und entscheidende Rolle gespielt hatte. Man

---

<sup>56)</sup> Vgl. unten S. 299.

<sup>57)</sup> Auf dem Gebiete der deutschen Kirche in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts erscheint der bischöfliche Offizial nur in Lüttich, Trier und Straßburg; vgl. dazu unten S. 312.

<sup>58)</sup> Über sein Leben vgl. M. Magister, *Vie du pape Urbain IV.* Troyes 1854; W. Sievert, *Das Vorleben des Papstes Urban IV.* Römische Quartalschrift X (1896) S. 451 ff. und XII (1898) S. 127 ff.

<sup>59)</sup> Als Archidiakon zu Lüttich ist er zum ersten Mal erwähnt in einem Schreiben des Bischofs Robert vom Jahre 1243; vgl. dazu Sievert, a. a. O. (X) S. 465; vgl. auch den Text der Breslauer Synodalstatuten bei Hube, *Constitutiones synodales* a. a. O. S. 16.

<sup>60)</sup> Magister, a. a. O. S. 25; Sievert, a. a. O. (X) S. 451 f.

<sup>61)</sup> Sievert, a. a. O. (X) S. 457.

muß die universellen Tendenzen berücksichtigen, welche die päpstliche Gesetzgebung und Roms Politik im XIII Jahrhundert kennzeichnen<sup>62)</sup>, und dann wird man schwerlich annehmen können, daß der Legat es gewagt hätte, auf das Gebiet seiner Legationsprovinz das Offizialat zu verpflanzen, wenn dieses Amt zur damaligen Zeit ausschließlich eine partikularistische Institution gewesen wäre.

Man muß aber festhalten, daß einige Jahre vor der Breslauer Synode das Offizialat eine Sanktion vom Papst Innozenz IV durch die Konstitution *Romana Ecclesia*<sup>63)</sup> erhalten hat. Eben diese Tatsache, zusammen mit der Nationalität des Legaten Jakob, war m. E. entscheidend für die Einführung der Offiziale durch die Breslauer Synodalstatuten. Als Innozenz IV durch die Bulle *Romana Ecclesia* in dem Streite zwischen dem Erzbischof von Reims und seinen Suffraganen die Entscheidung traf, formulierte er gleichzeitig gewisse allgemeine Grundsätze, ebenso betreffs der rechtlichen Stellung des Offiziäls und seines Verhältnisses zum Bischof, wie auch inbetreff seiner Kompetenz<sup>64)</sup>. Die allgemeinere Bedeutung dieser Konstitution bewirkte deren Übersendung vonseiten des Papstes an die Pariser Universität mit dem Auftrage, sie in den Gerichten anzuwenden und in den Schulen zu studieren: *mandat eis ut illis in iudicio utantur et in scholis*<sup>65)</sup>, sowie auch der amtlichen, systematischen Dekretalensammlung des Papstes Innozenz IV<sup>66)</sup> einzuverleiben.

<sup>62)</sup> J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. I. S. 99 ff., Bd. II. S. 27.

<sup>63)</sup> Potthast, Regesta Pontificum, II, nr. 12062.

<sup>64)</sup> *Romana ecclesia etc. infra. Cum suffraganeorum Remensis ecclesiae, suorumque officialium, qui generaliter de causis ad ipsorum forum pertinentibus, eorum vices supplendo cognoscunt, unum et idem consistorium sive auditorium sit censendum, ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos, ne ab eisdem ad seipos interponi appellatio videatur, sed de iure ad Remensem est curiam appellandum.* Mansi, Sacrorum conciliorum collectio. T. XXIII. S. 664; vgl. die Fortsetzung in c. 3 in VI<sup>o</sup>, II. 15.

<sup>65)</sup> Potthast, Regesta pontificum II. m. 12062.

<sup>66)</sup> Mansi, XXIII. S. 651—674; vgl. dazu J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen, a. a. O. II. S. 32 und Derselbe, Die Dekretalen zwischen den „Decretales Gregorii IX.“ und „Liber VI Bonifacii VIII.“, ihre Sammlung und Verbreitung außerhalb des Liber VI. und im Liber VI.; Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Classe, 55 Bd. (1867) S. 704 f. und S. 759 ff.

Est ist möglich, daß der polnische Episkopat schon vor dem Jahre 1248 den Text dieser Konstitution gekannt hat, sei es aus der Abschrift, sei es aus dem Text, welcher der amtlichen Dekretalensammlung einverleibt war. Jedenfalls war sie dem Legaten Jakob gut bekannt, da er den Erzbischof von Gnesen zur alljährlichen Visitation der Diözesen seiner Provinz verpflichtend<sup>67)</sup>, sich direkt auf Innozenz IV Konstitution beruft<sup>68)</sup>. Wenn auch der polnische Episkopat eine Abschrift der Bestimmungen des Konzils von Lyon vom Jahre 1245 und der Konstitution *Romana Ecclesia* bisher noch nicht besaß, so hat wahrscheinlich der Legat Jakob, gerade während seines Aufenthaltes in Polen, die Abschrift des amtlichen Textes der Dekretalen des Innozenz IV dem polnischen Episkopat übermittelt<sup>69)</sup>.

Die Tatsache der bestimmten Anerkennung des Offizials durch den Apostolischen Stuhl ermöglichte dem Legaten die Einführung dieses Amtes in der polnischen Kirche.

Es ist jetzt festzustellen, ob und in welchem Grade der päpstliche Legat unter dem Einflusse der Konstitution *Romana Ecclesia* handelte, als er auf der Breslauer Synode die Einführung der Offiziale in die Organisation der polnischen Kirchen verlangte.

Die päpstliche Konstitution hat — wie bekannt — ausschließlich nur in konkreten Streitfällen die Entscheidung gebracht, welche auf dem Boden der lokalen Verhältnisse der Kirchenprovinz Reims entstanden waren; sie führte den Offizial nicht ein, denn dieses Amt existierte dort fast seit einem Halbjahrhundert<sup>70)</sup>; sie hat nur in gewissen Richtungen das Verhältnis des Offizials

---

<sup>67)</sup> c. 22. *De visitatione Gnesnensis archiepiscopi per provincias suas siugulis annis. Vobis autem, domine Gneznensi, archiepiscopo, in virtute scilicet oboedientiae, iniungimus, ut supra vestram provinciam vigilantes, omnes vestros suffraganeos et eorum ecclesias annis singulis personaliter visitetis, correctionis et reformationis officium in clero et populo exercendo et defectus episcoporum supplendo, secundum quod in constitutione, a sanctissimo patre nostro Innocentio Papa quarto super edita, super visitatione archiepiscopali plenius continetur.* Hube, a. a. O. S. 43.

<sup>68)</sup> Mansi, XXIII. S. 668, vgl. auch c. 1 in VI<sup>o</sup>, III. 20.

<sup>69)</sup> Sievert, a. a. O. (X) S. 468 nimmt als sehr wahrscheinlich an, daß Jacob selbst auf dem im Jahre 1245 zu Lyon abgehaltenen allgemeinen Konzil gegenwärtig war, wo er sich als Begleiter seines Bischofs befand.

<sup>70)</sup> P. Fournier, *Les officialités*, S. 4 ff.; E. Fournier, *Comment naquit l'official* a. a. O. S. 265 f.

gegenüber dem Bischof geregelt<sup>71)</sup>. Daher konnten einzig und allein nur die allgemeinen Grundsätze dieser Bulle auf den Inhalt des besagten Kanons in den Breslauer Statuten Einfluß gewinnen. Zwei dieser allgemeinen Grundsätze besitzen eine weitreichende Bedeutung, nämlich das Verhältnis des Offizials zum Bischof und der Hergang der Berufungsinstanzen.

Der in der päpstlichen Konstitution formulierte Grundsatz, daß die bischöflichen Offiziale *generaliter de causis ad ipsorum* (sc. episcoporum) *forum pertinentibus, eorum vices supplendo cognoscunt*<sup>72)</sup>, findet sein volles Korrelat in der Breslauer Bestimmung, daß jeder Bischof der Kirchenprovinz Gnesen einen Offizial bestellen soll *cui vices suas committat plenarie in causis audiendis et censura ecclesiastica exercenda*<sup>73)</sup>.

Es fehlt zwar in den Breslauer Statuten die ausdrücklich formulierte Bestimmung der päpstlichen Konstitution, welche die damaligen Streitigkeiten über den juristischen Charakter der Amtsgewalt des Offizials<sup>74)</sup> entschieden hätte, und zwar, daß das Offizialengericht und das Bischofsgericht *idem auditorium* bilden<sup>75)</sup>, aber sie resultiert aus der Feststellung des Instanzenanges<sup>76)</sup>; die Berufung gegen das Urteil des Archidiacons sollte zur Entscheidung des bischöflichen Offizials gebracht werden, jene gegen das Urteil des Offizials direkt vor das Gericht des Erzbischofs oder dessen Offizial: *a quibus* (sc. archidiaconis) *potuerit ad dictum officialem, et ab ipso officiali ad archiepiscopum vel officialem eius ex causis rationalibus appellari*. Einen ebensolchen Instanzenweg befiehlt ausdrücklich die Bulle *Romana Ecclesia*, eine Ausnahme für die Kirchenprovinz Reims machend, in welcher die bisherige Gewohnheit Geltung beibehält<sup>77)</sup>.

<sup>71)</sup> M a n s i, XXIII. S. 653 (De officio vicarii), 654 (De officio ordinarii, De foro competenti), 664 (De appellationibus), 671 (De poenitentiis et remissionibus), 673 (De sententia excommunicationis).

<sup>72)</sup> M a n s i, XXIII. De appellationibus, S. 664.

<sup>73)</sup> H u b e, Constitutiones synodales, S. 27.

<sup>74)</sup> Vgl. unten S. 315.

<sup>75)</sup> M a n s i, XXIII. S. 664.

<sup>76)</sup> Vgl. dazu H i l l i n g, Halbenstädter Offiziale, S. 95.

<sup>77)</sup> ... *ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos, ne ab eisdem ad seipos interponi appellatio videatur, sed de iure ad Remensem est curiam appellandum. Ab archidiaconis vero aliisque inferioribus praelatis, suffraganeis subiectis eisdem, et eorum officialibus, ad suffraganeos ipsos*



Die oben festgestellte Übereinstimmung der Konstitution *Romana Ecclesia* mit der Breslauer Verordnung betreff der Grundprinzipien der rechtlichen Stellung des Offizials lassen die Annahme zu, daß die Konstitution Innozenz IV dem päpstlichen Legaten nicht nur den Anlaß zur Einführung des Offizialates in Polen gegeben hatte, sondern auch, daß er sich auf ihre Grundsätze stützte, indem er die Kompetenz des Offizials und seine juristische Stellung festlegte<sup>78)</sup>. Diese Konstitution, welche die Gesamtheit der Vorschriften betreff des Offizialates nicht umfasste, war keine ausschließliche Quelle und konnte auch nicht als eine solche für Jakobs Bestimmung dienen. Daher sind schon die weiteren Verordnungen, betreff der Qualifikation des Offizials, seines Amtsortes, der Art der Ernennung und andere, ein individuelles Werk des päpstlichen Legaten; sie waren jedoch nicht seine Erfindung.

Der päpstliche Legat Jakob war ein Franzose und deshalb haben unzweifelhaft auf eine nähere Präzisierung der Offizialatsorganisation solche Gewohnheiten Einfluß gewonnen, welche die Stellung und die Kompetenz der französischen Offiziale geregelt hatten.

Die Einführung eines in Polen ganz unbekanntes Amtes anordnend, konnte jedoch der päpstliche Legat gewisse vom französischen Muster abweichende Grundsätze einführen; diese Änderungen konnten die Anpassung des Offizialgerichtes an die verschiedenen lokalen Verhältnisse zum Ziele haben, sie konnten schließlich die gehörige Funktionierung dieses Amtes bezwecken.

Die Verordnung über polnische Offiziale weicht von der damaligen französischen Observanz darin am stärksten ab, daß jeder Bischof nur einen Offizial haben sollte *in civitate sua iuxta ecclesiam cathedralem*. Es ist bekannt, daß in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts das französische Offizialat sich in zwei Richtungen entwickelte. Einerseits ernannten manchmal die Bischöfe je zwei Hauptoffiziale mit dem Sitz in der Hauptstadt der Diö-

---

*debet et non ad eandem curiam omissis dictis suffraganeis appellari, nisi aliud Remensi ecclesiae de consuetudine competat in hac parte...*; vergl. den Text in c. 3 VI<sup>o</sup> II. 15.

<sup>78)</sup> Darauf weist schon hin der oben festgestellte Einfluß der Konstitution *Romana Ecclesia* auf den 22 Kanon der Breslauer Synode über das Visitationsrecht des Erzbischofs von Gnesen; vgl. oben S. 290.

zese<sup>79)</sup>, anderseits bestellten sie Landoffiziale (*officiales foranei*), deren gerichtliche Gewalt sich auf einen beschränkten Teil der Diözese ausdehnte<sup>80)</sup>. Die übrigens sporadisch angewandte Praxis der Ernennung mehrerer Hauptoffiziale erlischt in der Hälfte des XIII Jahrhunderts<sup>81)</sup>, kein Wunder daher, daß der päpstliche Legat Jakob diese Praxis in Polen nicht eingeführt hatte.

Es fällt hingegen auf, daß die Breslauer Verordnung Landoffiziale überhaupt nicht erwähnt, daß sie sogar anordnet, in jedem Bistum nur einen Offizial *iuxta ecclesiam cathedralem* für die ganze Diözese zu ernennen. Diese Verfügung kann durch die persönliche negative Stellungnahme des päpstlichen Legaten zu den Landoffizialen im allgemeinen erklärt werden, oder, was mir wahrscheinlicher erscheint, durch lokale Umstände, welche die Verdichtung des Netzes der Offizialatsgerichte in Polen unnötig machten. Je ein Offizial in jeder Diözese erscheint dem Legaten für die Entlastung der Bischöfe vollkommen ausreichend. In Anbetracht des Mangels einer völligen Anerkennung und praktischer Durchführung des *privilegium fori*, worüber ich noch unten sprechen werde<sup>82)</sup>, war die Anzahl der Prozesse nicht soweit angewachsen, daß eine grössere Vermehrung der geistlichen Gerichte notwendig gewesen wäre. Man muß überdies bedenken, daß die Gerichte der Archidiakone dazumal gehörig funktionierten<sup>83)</sup>.

Der Nachahmung der französischen Verhältnisse ist zuzuschreiben: die Feststellung der Kompetenz des Offizials, wobei der Bischof das Recht behält, die *causae maiores* sich vorzubehalten<sup>84)</sup>; die Anordnung betreffs der Aktenführung<sup>85)</sup>; der Besitz und die

<sup>79)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 15.

<sup>80)</sup> P. Fournier, a. a. O. S. 13.

<sup>81)</sup> P. Fournier, a. a. O. S. 16; E. Fournier, Comment naquit l'official a. a. O. S. 268.

<sup>82)</sup> Vgl. unten S. 298 f.

<sup>83)</sup> Über die Archidiakone in Polen ist bisher nur der erste Teil der gründlichen Studie von T. Silnicki, Organizacja archidyakonatu w Polsce, Lwów 1927, erschienen; bisher hat Silnicki nur die Anfänge der Archidiakone in Polen und die territorialen Grundlagen der Archidiakonatssprengel behandelt. Vgl. Besprechung dieser Studie von H. F. Schmid in Z. S.-St. Kan. Abt. XVII (1928) S. 686—691.

<sup>84)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 23.

<sup>85)</sup> P. Fournier, a. a. O. S. 43, 291.

Art des Siegels<sup>86)</sup>; endlich — was ich schon erwähnt habe<sup>87)</sup> — die Feststellung der Berufsinstanzen<sup>88)</sup>. Spezielle Aufmerksamkeit verdient die Bestimmung, welche die Ernennung des Offizials und die Zeitdauer seiner Funktion regelt: *quilibet autem officialis, officium suum in festo sancti Johannis teneatur in manus episcopi annis singulis resignare, et episcopus eundem vel alium infra octo dies substituere loco eius studeat, vel prout videbitur expedire*. Der päpstliche Legat führt somit die jährliche Ernennung des Offizials ein, mit der Verpflichtung, das Amt alljährig zu Händen des Bischofs niederzulegen. Wie bekannt, der Offizial, als Mandatar des Bischofs konnte von letzterem *ad nutum* seines Amtes enthoben werden<sup>89)</sup>. Hatte die Einführung der alljährlichen Nomination des Offizials den Grundsatz der jederzeitigen Widerrufbarkeit des Offizials durch den Bischof einzuschränken? Ich meine, daß man die Frage verneinend beantworten muß<sup>90)</sup>. Ich will hier nicht weiter auf die Intention des Gesetzgebers eingehen, welche auf eingewisses Misstrauen im Verhältnis zum Offizial hinweisen könnte. Meiner Ansicht nach können wir bei Einführung des Grundsatzes der jährlichen Ernennung des Offizials einen Reflex dieser Praxis haben, welche im Vaterlande des Legaten Jakob geübt wurde. Paul Fournier, in seinem fundamentalen Werke

---

<sup>86)</sup> P. Fournier, a. a. O. S. 21, 26, 303 ff.; die Beschreibung der Siegel der polnischen Offiziale siehe: für den Breslauer Offizial in Stenzel, *Liber foundationis Claustris S. Mariae Virginis* in Heinrichow. Breslau 1854, S. 179; für den Krakauer Offizial in F. Piekosiński, *Pieczczę polskie wieków średnich*, cz. I. Doba Piastowska, 1899, z. nr. 191.

<sup>87)</sup> Vergl. oben S. 291.

<sup>88)</sup> Nach Jakobs Verordnung ist der amtliche Wirkungskreis der polnischen Offiziale nur zur Rechtsprechung beschränkt; das Breslauer Statut erwähnt mit keinem Worte, daß der Offizial auch zur Aushilfe des Bischofs in der Verwaltung der Diözese berufen wäre. Ich erblicke darin die Bestätigung der Differenzierung der Ämter des Offizials und des Generalvikars mindestens in der Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Mir scheinen jedoch die Ausführungen von E. Fournier, a. a. O. S. 9 ff. überzeugend zu sein, daß diese Ämter schon in ihrem Ursprung verschieden waren. Vergl. aber P. Fourniers Besprechung der Studie von E. Fournier in *Revue historique du droit français et étranger*, 4-e série 3-e année (1924) S. 145—146.

<sup>89)</sup> P. Fournier, *Les officialités* S. 19 ff.; N. Hilling, a. a. O. S. 11 f., 90 f.

<sup>90)</sup> Vergl. jedoch unten S. 315 Anm. 181 die Ursachen, wegen welcher Goffredus de Trano dem Offizial die Stellung des *iudex ordinarius* abspricht.

über den Ursprung des Offizialats erwähnt nicht, daß eine derartige Praxis in Frankreich existiert hätte. Wir finden jedoch bei ihm die Bemerkung, daß in gewissen französischen Diözesen die Pflicht der Eidesleistung auf dem Offizial lastete hinsichtlich der gehörigen Ausübung seiner Amtsgewalt, nicht nur gelegentlich der Übernahme seines Amtes, sondern auch, daß die Offiziale verpflichtet waren, diesen Eid alljährlich zu erneuern<sup>91)</sup>. Es scheint mir daher, daß diese Pflicht, die auf den Offizialen in einigen französischen Diözesen lastete, mit der Verpflichtung gleichzeitiger Niederlegung des Amtes verbunden war, oder zum mindesten war dies ein Reflex des Grundsatzes jährlicher Ernennung des Offizials. Deshalb glaube ich, daß die Bestimmung der Breslauer Synode, betreff der alljährigen Niederlegung des Amtes vonseiten der polnischen Offiziale zu Händen des Bischofs, unter dem Einflusse der hie und da in Frankreich damals herrschenden Gewohnheit eingeführt war.

### III.

Die Verordnung des Legaten Jakob über die Einführung der Offiziale, — samt anderen Bestimmungen seiner Statuten vom Jahre 1248<sup>92)</sup>, — wurde nicht sofort in allen polnischen Diözesen ausgeführt. Auch die Erneuerung dieser Verordnung im Jahre 1262 durch den Papst Urban IV<sup>93)</sup>, die der päpstliche Legat Anselm, Bischof von Ermland, auf der Breslauer Synode wahrscheinlich im Jahre 1264 publiziert hatte<sup>94)</sup>, hat auf den polnische Episkopat keinen Einfluß ausgeübt. Erwiesenermaßen deutet darauf die Bestimmung des päpstlichen Legaten Kardinals Guido hin, die er auf der Provinzialsynode von Breslau im Jahre 1267 erlassen hat<sup>95)</sup>, indem er unter Androhung der Suspension dem Erzbischof von Gnesen und allen seinen Suffraganen angeordnet hatte, die Bestellung eines Offizials in jeder Diözese der Kirchenprovinz Gnesen durchzuführen: *Et ne forte, propter occupationem et absenciam episcoporum, querulantes seu conqueri volentes invenire non possint in foro*

<sup>91)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 21.

<sup>92)</sup> Abraham, Studya krytyczne, a. a. O. S. 20 ff.

<sup>93)</sup> Vgl. oben S. 285.

<sup>94)</sup> Abraham, a. a. O. S. 25.

<sup>95)</sup> Über das nähere Datum dieser Synode vergl. die treffliche Feststellung von T. Silnicki, Legat Kardynał Gwido, a. a. O. S. 15 f.

*ecclesiastico iusticie complementum, archiepiscopo Gneznensi et eius suffraganeis precipimus, ut unusquisque eorum, infra mediam Quadragesimam officialem in civitate sua, iuxta ecclesiam cathedralem constituat, cui, in causis audiendis et censura ecclesiastica exercenda, committat plenarie vices suas, et infra eundem terminum aliquem virum discretum et honestum, constitutum in ordine sacerdotis, cui similiter vices suas committat in confessionibus audiendis et penitentiis iniungendis; ut in utroque foro populus Christianus apud sanctam Ecclesiam inveniat remedium salutare. Quicumque vero hec infra terminum pretaxatum non adimpleverit, ab officii episcopalis executione ipsum decernimus extunc manere suspensum<sup>96)</sup>.*

Ein Vergleich dieser Bestimmung mit der Verordnung des Legaten Jakob vom Jahre 1248 ergibt, dass Guido zwei Kanones der Statuten vom Jahre 1248 in ein Ganzes verbunden hatte<sup>97)</sup>, wobei er in der Bestimmung vom Offizial den Grundgedanken der Verordnung seines Vorgängers wiederholte. Die charakteristische Ergänzung der Verordnung des Legaten Jakob beruht auf der Bezeichnung des Zeitpunktes, in welchem alle polnischen Bischöfe ihre Offiziale ernennen sollten, sowie auf der Androhung der Suspension allen denjenigen, welche dieser Anordnung keine Folge leisten sollten.

Eben dieser durch des Legaten festgesetzte Termin und die Strafandrohung für nachlässige Bischöfe zeigt erwiesenermaßen, daß die Verordnung Jakobs betreff der Bestellung der Offiziale,

<sup>96)</sup> Den Text zitiere ich nach Helcel, *Starodawne prawo polskiego pomnika*, Kraków 1856. I. Bd. S. 362.

<sup>97)</sup> In Jacobs Synodalstatuten steht der Kanon: *Quibus debeant episcopi committere vices suas in confessionibus audiendis et poenitentiis iniungendis. Praeterea vobis dicta auctoritate mandamus: ut quilibet episcopus eligat, tam in sua ecclesia cathedrali quam in aliis ecclesiis conventualibus suae dioecesis, aliquem virum discretum et honestum, constitutum in ordine sacerdotali, cui committat plenarie vices suas in confessionibus audiendis et poenitentiis iniungendis. Quum enim episcopi in ecclesiis suis cathedralibus et aliis supradictis plures habeant conferre bonas praebendas, nimis esset indecens et indignum. gravique sententiae mererentur subiacere, si unam ex illis non contulerint alicui bono viro, cui teste conscientia possint committere vices suas in omnibus supradictis, et qui illud officium, cum salute sua et confitentium, velit et valeat exercere* (H u b e, *Antiquissimae constitutiones synodales*, a. a. O. S. 26) unmittelbar vor dem Kanon über den Offizial.

ungeachtet der Erneuerung dieser Verordnung im Jahre 1262, nicht in allen polnischen Diözesen durchgeführt wurde. Ich betone, daß nicht in allen Diözesen, denn es kommt mir als sehr wahrscheinlich vor — worüber ich noch unten sprechen werde,<sup>98)</sup> — daß der Bischof von Krakau seinen Offizial ernannt hatte, bevor Guido die Verordnung des Legaten Jakob erneuerte.

Es sei nun die Frage aufgeworfen, aus welchem Grunde Guido so großes Gewicht auf die Einführung der Offiziale in Polen gelegt hatte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Anordnung Guidos ein Ausdruck der lokalen Bedürfnisse der polnischen Kirche gewesen ist und daß er sie erlassen hat, nachdem er sich vorerst mit den Bedürfnissen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Polen bekannt gemacht hatte. Darauf deutet die Tatsache hin, daß wir keine analoge Vorschrift in anderen Synodalstatuten Guidos finden, welche er gelegentlich der abgehaltenen Synoden im Verlaufe derselben Legatsreise ausgegeben hat, weder in jenen, vor seinem Aufenthalte in Polen, auf der Synode in Bremen und Magdeburg, noch in jenen unmittelbar nach seinem Verlassen der Kirchenprovinz Gnesen, auf der Synode in Wien<sup>99)</sup>. Der Mangel einer analogischen Bestimmung in anderen Guido-Statuten ist um so charakteristischer, da, wie dies Nicolaus Hilling nachgewiesen hat<sup>100)</sup>, der Offizial in Bremen und Magdeburg, erst am Ende des XIII und zu Anfang des XIV Jahrhunderts in den Quellen erscheint<sup>101)</sup>.

Aus den Breslauer Statuten Guidos kann man — durch deren Vergleich mit den durch ihn promulgierten Synodalstatuten von Bremen, Magdeburg und Wien — eine grössere Gruppe von Bestimmungen ausschließen, welche auf Grund spezifisch lokaler Verhältnisse in Polen<sup>102)</sup> und — teilweise wenigstens — durch

---

<sup>98)</sup> Vgl. unten S. 301.

<sup>99)</sup> Die Zusammenstellung Guidos Breslauer Synodalstatuten mit den Synodalstatuten von Bremen, Magdeburg und Wien gibt die Studie von T. Silnicki, *Kardynał legat Gwido*, a. a. O. S. 38—39.

<sup>100)</sup> N. Hilling, *Halberstädter Offiziale*, a. a. O. S. 42—44.

<sup>101)</sup> Die erste Nachricht über den bischöflichen Offizial in Bremen stammt aus dem Jahre 1329, in Magdeburg dagegen schon von 1295; Hilling, a. a. O. S. 42 f.

<sup>102)</sup> Es sind die Kanones über die Zehnten, über das *privilegium fori*, über den Offizial und Pönitentiar, über das Visitationsrecht der Archidiakone

Initiative, sei es des ganzen polnischen Episkopats, sei es einiger Bischöfe, herausgegeben wurden. Gerade die Verordnung von der Einführung des Offizials tritt in dieser Gruppe der Vorschriften hervor. Es sind dies vor allem die Bestimmungen, welche das *privilegium fori* betreffen. Die erste von ihnen wiederholt uns den Kanon der polnischen Provinzialsynode in Kamień vom Jahre 1265, welcher den Geistlichen verbietet, die Kleriker vor die weltlichen Gerichte zu laden<sup>103</sup>). Die zweite, gestützt auf einen Kanon der Provinzialsynode in Sieradz vom Jahre 1262, bedroht mit Strafen die weltlichen Richter, welche die Geistlichen verurteilten<sup>104</sup>). Diese Strafandrohung gilt auch jenen Laien, welche die Kleriker vor das weltliche Gericht laden wollen. Nach diesen Vorschriften und im stilistischen Zusammenhange mit ihnen finden wir gerade die Bestimmung, welche die Bestellung der Offiziale anordnet. Somit erklären uns der Kontext, in welchem die Verord-

und ihre Prokurationen, endlich über *ius stationis* in den Landgütern der kirchlichen Institute und über die Prokurationen der Bischöfe.

<sup>103</sup>) Provinzialsynode in Kamien vom Jahre 1265.

Innovamus eciam quod in concilio Milevitano statutum est, ut si quis clericorum ausu temerario ausus fuerit citare alium clericum ad laycale iudicium, ipso facto causam perdat et excommunicetur. Ulanowski, *Synod prowincjonalny w Kamieniu, Kraków 1915*. S. 31.

Die Breslauer Synode vom Jahre 1267.

Item irrefragabili constitutione sancimus, ut nullus clericus clericum in civili vel criminali causa, relicto suo pontifice, ad iudicium pertrahat seculare; alioquin ipso iure causam amittat in negotio civili, et in criminali causa depositionis sententiam non evadat. Helcel, a. a. O. S. 362.

<sup>104</sup>) Provinzialsynode in Sieradz vom Jahre 1262.

Ad haec firmiter prohibemus, ne quis clericos ad iudices protrahat saeculares, statuentes, quod iudex, qui ad suam praesentiam ipsos scienter citari praeceperit, et actor, qui citationem procuraverit, tamdiu excommunicationi sententiae subiecti detineantur, donec de [iniuria et] dampnis, quae ex huiusmodi citatione ipso citato evenerint, iuxta arbitrium dioecesani satisfaciant. Hube, *Constitutiones synodales*, S. 52.

Die Breslauer Synode vom Jahre 1267.

Preferea, cum nullus falcem in messem mittere debeat alienam, districcius inhibemus, ne laici clericos super quacunque causa, praesertim super homicidio vel aliis criminibus condemnare presumant. Quod si quisquam id deinceps attemptaverit, eius sententiam esse nullam decernimus, et ipsum ab ingressu ecclesie, usque ad beneplacitum dyocesani episcopi decernimus manere suspensum. Simili quoque pene subiaceat laicus, qui clericum super rebus ecclesiasticis ad iudicium traxerit seculare. Et ne forte, propter occupationem et absenciam episcoporum...

nung vom Offizial erscheint einerseits und deren Motive: *ne propter occupationem et absenciam episcoporum querulantes seu conquiri volentes invenire non possint in foro ecclesiastico iusticie complementum*, anderseits, warum Guido so großes Gewicht auf die sofortige Bestellung der Offiziale in allen polnischen Diözesen gelegt hatte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Einführung der Offizialgerichte und dem Ringen um das *privilegium fori* existierte. Man muß bedenken, daß gerade um die Mitte des XIII Jahrhunderts der polnische Episkopat eine planmäßige Aktion behufs praktischer Realisierung des *privilegium fori* geführt hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Initiative hiezu vonseiten des Legaten Jakob ausgegangen ist. Es weist darauf hin eine der Breslauer Bestimmungen, und zwar: *De censura ecclesiastica exercenda a praelatis*<sup>105</sup>). Obwohl darin keine ausdrückliche Forderung vom *privilegium fori* enthalten ist, finden wir hier dennoch eine strenge Anordnung, daß alle Klagen wegen der Geistlichen, weiter wegen Verwundung, Einkerkering und Totschlags der Kleriker bei dem geistlichen Gerichte eingebracht werden sollen. Die Staatsgewalt ist — unter Androhung des Interdikts — zur Vollziehung der geistlichen Urteile verpflichtet. Die Motive dieser Bestimmung zeigen uns deutlich, daß die praktische Durchführung dieses wichtigen Postulates der Kirche damals nur ein Programm war. Bald aber trugen die Bemühungen des polnischen Episkopats einen teilweisen Erfolg davon.

Der schlesische Fürst Bolesław, wahrscheinlich dank der Intervention des Legaten Jakob<sup>106</sup>), hat schon im Jahre 1249 auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Kleriker in Strafsachen, die mit der Einkerkering oder Verbannung bedroht waren, verzichtet. In solchen Fällen unterlagen die Kleriker ausschließlich der bischöflichen Gerichtsbarkeit<sup>107</sup>). Im Jahre 1250 hat Kazimierz

<sup>105</sup>) H u b e, Constitutiones synodales, S. 28.

<sup>106</sup>) Über die Rolle des Legaten Jakob bei der Aussöhnung, zwischen dem Fürst von Schlesien Bolesław und dem Bischof von Breslau Thomas, findet man eine Erwähnung in dem fürstlichen Privileg vom 8 Juli 1248; vgl. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845, nr. VII, S. 15.

<sup>107</sup>) *Clericos nec captivabimus nec in exilium mittemus et quod fecimus circa aliquos, quantum ad exilium, revocemus, nec alicui de cetero beneficium*



Fürst von Kujawy und Łęczyca, das *privilegium fori* mit Ausschluß der *causae haereditariae* anerkannt<sup>108</sup>). Etwas später wird *privilegium fori ratione personae* und *ratione materiae* vom Bolesław Wstydlivy, Fürst von Krakau und Sandomierz, anerkannt, und zwar durch die Privilegien von Oględów (1252)<sup>109</sup>), Chroberz (1254)<sup>110</sup>) und Zawichost (1255)<sup>111</sup>). Wahrscheinlich hat der Widerstand anderer polnischer Teilfürsten den Episkopat auf den Provinzialsynoden von Sieradz im Jahre 1262<sup>112</sup>), von Kamięń im Jahre 1265<sup>113</sup>) und schließlich auf Guidos Breslauer Synode vom Jahre 1268 veranlasst, die Bestimmungen betreffs des *privilegium fori* einzuführen, diejenigen mit Kirchenstrafen bedrohend, die diese Berechtigung der Kirche verletzen würden.

Falls dieses Postulat der polnischen Kirche praktisch und erfolgreich durchgeführt werden sollte, musste man vor allem sicherstellen, daß die vor dem geistlichen Gerichte eingebrachten Klagen rasch und geschickt erledigt würden. Nur in diesem Falle konnte die in den Synodalstatuten gekennzeichnete Praxis schwinden, dass selbst Geistliche — da sie ja auf eine rasche Erledigung der vom Bischof selbst zu entscheidenden Prozesse nicht rechnen konnten, — die Klage beim Gericht des Fürsten

---

*ecclesiasticum inordinate auferemus; sed si quis clericus adeo excesserit, ut aliqua premissorum videatur dignus, de hoc coram episcopo experiemus; a quo si iusticiam non fuerimus consecuti, ipsam in foro ecclesiastico alias prosequamur.* Stenzel, Urkunden, a. a. O. nr. VIII. S. 16—17; vgl. dazu J. Pfitzner, Besiedlungs- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. I. Teil. Reichenberg i. B. S. 107 f. und Z. Wojciechowski, Ustrój polityczny Śląska do końca XIV w. S. 167 f.

<sup>108</sup>) *Clericis autem dioecesis Wladislaviensis et omnibus aliis nos hoc ius in perpetuum recognovimus, quod nec a nobis nec ab alio quocunque iudice seculari preter patrimonia debeant iudicari, etiam si eorum mandato aliqua fuerint per quoscunque laycos commissa; in quo casu nec ipsi layci debent iudicari, cum clerici de ipsorum, ut diximus, mandato ea, pro quibus layci conveniuntur, in iure confitebuntur esse admissa, sed laycis absolutis clerici ad suos iudices remittentur, coram quibus, si suspecti fuerint, iurabunt, quod malitiose eosdem laycos a suis iudicibus non excipiunt.* Ulanowski, Dokumenty kujawskie i mazowieckie. Arch. kom. hist. T. IV. S. 186, nr. 13.

<sup>109</sup>) Nur vom Transsumpte in Privileg von Chroberz bekannt.

<sup>110</sup>) Codex diplomaticus cathedralis ecclesiae Cracoviensis, T. I, nr. 41.

<sup>111</sup>) A. a. O. T. I, nr. 42.

<sup>112</sup>) Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki, T. I. S. 358—359.

<sup>113</sup>) Ulanowski, Synod prowincjonalny w Kamięniu, a. a. O. S. 31; den Text vergl. oben. S. 298, Anm. 13.

oder seinen Beamten einbringen werden<sup>114</sup>). Die praktische Durchführung des *privilegium fori* und das Anwachsen der Streitfälle, die ausschließlich vor die geistlichen Gerichte eingebracht werden sollten, verlangte eine gründliche Neuorganisation der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Ich nehme als sicher an, daß der päpstliche Legat Guido und wahrscheinlich ein Teil des polnischen Episkopats sich dessen bewusst waren. Deswegen finden wir in Guidos Statuten m. E. die Erneuerung der Verordnung des Legaten Jakob und deswegen bleibt die Bestimmung über den Offizial in dem engsten sachlichen und stilistischen Zusammenhang mit den das *privilegium fori* betreffenden Kanones. Die Einführung des Offizials als eines ständigen bischöflichen Richters sollte der geringen Leistungsfähigkeit des Bischofs als geistlichen Richters, hervorgerufen durch das Übermaß an Beschäftigungen und häufige Reisen des Bischofs einerseits, dann durch das Anwachsen der Streitfälle andererseits, ein Ende machen. Eben deshalb erneuerte Guido das Breslauer Statut vom Jahre 1248, deshalb hat er auch der sofortigen Einführung der neuen Gerichte einen so großen Wert beigemessen.

#### IV.

Wenn aber der Kampf um das *privilegium fori* wirklich auf die Einführung des Offizialats in Polen eingewirkt hat, drängt sich die Frage auf, ob die Realisation dieses Postulates in gewissen Diözesen der Kirchenprovinz Gnesen daselbst noch vor dem Statute vom Jahre 1267 die Bestellung des Offizials nicht bewirkt habe. Ich besitze keine Angaben, welche die Bestellung eines Offizials durch die Bischöfe von Wrocław<sup>115</sup>) und von Włocławek vor dem Jahre 1267 bestätigen würden. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß schon vor Guidos Breslauer Synode der Krakauer Bischof Prandota sich einen Offizial ernannt hatte.

Die erste Erwähnung eines Krakauer Offizials finden wir in den Annalen des Domkapitels von Krakau, welche in dem Jahre 1267 den Tod des Offizials Gosław notieren: *Eodem anno III ydus septembris (den 11 September 1267) dominus Goslaus antiquus canonicus Cracoviensis, primus officialis et penitentarius*

<sup>114</sup>) Vergl. oben S. 298 Anm. 103 den Text der Synode von Kamień.

<sup>115</sup>) J. P f i t z n e r, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des breslauer Bistumslandes, a. a. O. S. 181. Anm. 9.

*domini Pauli prefati Cracoviensis episcopi obiit*<sup>116)</sup>. Es drängen sich Zweifel auf, in welcher Art der Ausdruck *primus officialis* zu verstehen sei. Bedeutet es, daß Gosław überhaupt der erste Krakauer Offizial war, und daher die Bezeichnung *primus*, oder ob der Verfasser des Jahrbuches andeuten wollte, daß Gosław der erste Offizial war, welchen den Krakauer Bischof Paul von Przemankowo bestellt hatte. Paul, auf den Krakauer Bischofsstuhl den 9. November 1266 gewählt, erhielt die Bischofsweihe erst am 12 März 1267<sup>117)</sup>, und Gosław stirbt schon am 11 September 1267. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß Gosław der erste Offizial des Bischofs Paul gewesen sei. Wenn unser Annalist hervorheben wollte, daß Gosław überhaupt der erste Offizial in der Krakauer Diözese gewesen sei und daß ihm dieses Amt Paul von Przemankowo übertragen hätte, müßte — in Anbetracht dessen, daß die Breslauer Synode am 9 Februar 1267 stattgefunden hatte<sup>118)</sup> — der Schluß gezogen werden, daß die Bestellung des Krakauer Offizials erst infolge der erwähnten Verordnung erfolgte.

Eine solche Interpretation der obigen Erwähnung in den Annalen des Krakauer Domkapitels ist jedoch nicht die einzig und allein mögliche. Ich bin der Meinung, daß schon der Bischof Prandota, der Vorgänger Pauls von Przemankowo, Gosław mit dem Offizialamte betraut hatte. Es spricht hiefür die nähere Bezeichnung Gosławs als *antiquus canonicus Cracoviensis*. Dieser Zusatz *antiquus* konnte den Zweck der Auszeichnung unseres Goslaus zur Unterscheidung von seinem jüngeren Namensbruder haben, aber ebenso gut hat es auch deutlich auf das Greisenalter des verstorbenen Offizials hingewiesen. Unter den Domherren des Domkapitels von Krakau erscheint Gosław schon im Dokumente des Bischofs Prandota im Jahre 1244<sup>119)</sup>; es ist sehr wahrscheinlich, daß unser Offizial mit dem Vikar des Kollegiatkapitels zu Kielce identisch ist, welcher in dem Diplome des Krakauer Bischof Iwo vom Jahre 1229 unter den Zeugen angeführt ist<sup>120)</sup>.

<sup>116)</sup> Monumenta Poloniae Historica, herausgeg. von Bielowski, T. II. S. 810.

<sup>117)</sup> Silnicki, Kardynał legat Gwido, a. a. O. S. 19, Anm. 2.

<sup>118)</sup> A. a. O. S. 14.

<sup>119)</sup> Monografia opactwa Cystersów we wsi Mogile. Kodeks dyplomatyczny Mogilski. Kraków 1867, nr. 20.

<sup>120)</sup> A. a. O. nr. 9.

Es scheint mir weniger wahrscheinlich, daß der Bischof Paul von Przemankowo ein mühseliges und verantwortungsvolles Amt<sup>121)</sup> des Offizials einem Menschen in so vorgeschrittenem Alter aufgebürdet hätte; eher ist anzunehmen, daß er den von seinem Vorgänger ernannten Offizial nur im Amte bestätigte, was mit der späteren Praxis der polnischen Bischöfe übereinstimmt<sup>122)</sup>. Aus diesen Ursachen scheint hervorzugehen, daß die Einführung des Offizialats in Krakau schon vor dem Jahre 1267 erfolgte, also vor der Erneuerung der Bestimmung über die Einführung der Offiziale in die Kirchenprovinz Gnesen.

Was die Zeitgrenzen betrifft, in welchen die Bestellung des Krakauer Offizials durchgeführt werden mochte, so sind es das Jahr 1248 als das Datum der Breslauer Synode des Legaten Jakob und das Jahr 1266 als das Datum des Todes des Krakauer Bischofs Prandota. Die Grenzen kann man noch etwas enger ziehen. Die Ernennung des Offizials durch den Bischof Prandota verbinde ich mit seinen Bemühungen um das *privilegium fori*. Wie ich schon erwähnt habe, hat der Fürst Bolesław Wstydlwy das *privilegium fori* für das Krakauer Bistum im Jahre 1252 durch das Privileg von Oględów zum ersten Mal bestätigt<sup>123)</sup>. Im Schlußabschnitt dieses Privilegs unter Versicherung: *quod de causis et negociis ecclesiasticis nos vel alii iudices seculares nullo modo cognoscemus*, macht der Fürst die geistlichen Richter namhaft, welchen die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit obliegen sollte. Es sind dies: *episcopus, prepositi, archidiaconi et alii iudices*. Das fürstliche Privileg macht somit die Offiziale nicht namhaft; indessen sind darin *et alii iudices ecclesiastici* enthalten. Ich bezweifle aber, ob unter dieser allgemeinen Formel „und andere geistliche Richter“ derzeit auch der bischöfliche Offizial zu verstehen wäre. Eher werden durch diese Formel die vom Bischofe, Dompropsten und Archidiakonen a casu ad casum delegierten Richter gemeint sein.

In Ergänzung des Privilegs von Chroberz vom Jahre 1254 erfolgte die entgeltige Bestätigung und Erweiterung des *privilegium fori* seitens des Fürsten Bolesław Wstydlwy durch sein Privileg

<sup>121)</sup> Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 75.

<sup>122)</sup> Ähnlich war in Halberstadt, vergl. Hilling, a. a. O. S. 97.

<sup>123)</sup> *Et primo annuimus, ut nullus clericus, cuiscunque gradus vel ordinis, coram aliquo iudice seculari citetur vel citatus compareat aut etiam*

von Zawichost im Jahre 1255<sup>124</sup>). In letzterem sind die angeführten Konzessionen, das *privilegium fori* betreffend, welche durch die Privilegien von Oględów und Chroberz erteilt wurden, ohne jede Änderung enthalten<sup>125</sup>). Folglich finden wir auch hier dieselbe Formel, die den Bischof, die Dompröpste und Archidiacone *et alii iudices ecclesiastici* als geistliche Richter erwähnt. Wenn wir jedoch den Grundsatz der wörtlichen Inhaltswiederholung des ersten Privilegs in seiner weiteren Bestätigung erwägen, so kann das Fehlen der Erwähnung des Offizials im Jahre 1255 der Frage nicht vorgreifen, ob in diesem Zeitabschnitt — zwischen den Jahren 1252 und 1255 — der Krakauer Bischof Prandota sich einen Offizial nicht bestellt habe; jedenfalls hat er dieses Amt vor dem Jahre 1252 nicht eingeführt.

Wenn schon der Bischof Prandota wirklich einen Offizial bestellt hatte, so könnte das nur in der früheren Bestätigung und der praktischen Durchführung des *privilegium fori* auf dem Gebiete des Fürstentums Krakau und Sandomierz seine Begründung haben. Dank den erworbenen Privilegien hätten mit Ausnahme der Prozesse wegen *causae hereditariae* alle Streiffälle, in welchen als beklagte Partei *clericus cuiuscumque gradus vel ordinis* auftritt, und alle Streiffälle, welche *ratione materiae, causae et negotia ecclesiastica* bilden, von jetzt an nur der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte unterworfen werden sollen. Das Anwachsen der Angelegenheiten, die infolge der praktischen Durchführung des *privilegium fori* von nun an der ausschließlichen Rechtsprechung der geistlichen Gerichte hätten unterliegen sollen,

---

*cogatur in colloquio respondere pro quacunq̄ue re, contractu maleficiove pulsatus, excepta duntaxat hereditaria questione... Firmiter autem promittimus, quod de causis et negotiis ecclesiasticis nos vel alii iudices seculares nullo modo cognoscemus nec de ipsis nos intromitemus, sed episcopus, prepositi, archidiaconi et alii iudices ecclesiastici de eis libere iudicent et disponant, sicut et episcopus pro se et supradictis ecclesiasticis iudicibus nobis promisit, quod de causis secularibus se nullatenus intromittent, quod ad nostrum spectat examen.* Cod. dipl. cathedralis ecclesiae Cracoviensis, I. nr. 41.

<sup>124</sup>) Cod. dipl. cath. eccl. Cracoviensis, I. nr. 42.

<sup>125</sup>) Durch das Privileg von Zawichost ergänzte der Krakauer Fürst Bolesław noch das *privilegium fori*, indem er solche Konzessionen hinzufügte, welche schon das Privileg des Fürsten von Kujawy und Łęczycza, (Ulanowski, Dokumenty kujawskie i mazowieckie, str. 186, nr. 13) für das Bistum Włocławek gemacht hatte, vgl. oben Anm. 108.

erforderte eine Reform derselben. M. E. hat sie Bischof Prandota durch die Bestellung eines Offizials durchgeführt. Die Grundlage zu dieser Reform und das fertige Muster gab ihm hiezu die Breslauer Anordnung des Legaten Jakob<sup>126)</sup> und deren Erneuerung durch den Bischof Anselm<sup>127)</sup>, welche sowohl das Verhältnis zum Bischofe, wie auch die Kompetenz des neuen Amtes regulierte. Der Bischof Prandota brauchte folglich keine Mühe anzuwenden auf die Schaffung eines eigenen Programms bei der Neuorganisation seiner Gerichtsbarkeit; es genügte ihm, die Bestimmung der Breslauer Synode auszuführen. Die Notwendigkeit der Verbesserung der Gerichtspflege zwecks der praktischen Durchführung des *privilegium fori* spielte somit die entscheidende Rolle bei der wahrscheinlich früheren Einführung des Offizials in der Diözese Krakau. Dieselben Motive haben auch die Erneuerung der Verordnung des Legaten Jakob auf der Breslauer Synode im Jahre 1267 beeinflusst<sup>128)</sup>.

---

<sup>126)</sup> Vgl. oben S. 286 f.

<sup>127)</sup> Vgl. oben S. 285.

<sup>128)</sup> Es drängt sich noch die Frage auf, wem die Initiative der Erneuerung des Statutes vom Offizial im Jahre 1267 zuzuschreiben sei. Ich habe schon S. 297 f. erwähnt, daß die die Einführung des Offizials anordnende Vorschrift in der Gruppe von Bestimmungen erscheint, welche durch Initiative des polnischen Episkopats in die Statuten Guidons aufgenommen wurden. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß Kardinal Guido selbst spontan die Verordnung seines Vorgängers erneuerte, umso mehr, daß die Erhebung Jakobs auf den Heiligen Stuhl die Autorität seiner Verordnung verstärkte. Es scheint mir jedoch wahrscheinlicher zu sein, daß die Initiative aus der Krakauer Diözese hervorgegangen sei. Der Reformator der bischöflichen Gerichtsbarkeit in der Krakauer Diözese, Bischof Prandota, lebte zwar damals nicht mehr, aber sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle Paul von Przemankowo, obwohl er damals die Bischofsweihe noch nicht erhalten hatte, verblieb in nahem Kontakte mit dem Kardinal Guido. Das Jahrbuch des Krakauer Domkapitels (a. a. O.), dessen Berichte hier nicht in Frage gestellt werden können, schreibt von besonderen Rücksichten, mit welchen der päpstliche Legat den Paul von Przemankowo umgab. Der Jahrbuchschreiber schreibt auch von seiner Anwesenheit auf der Synode von Breslau und der Mangel der bischöflichen Weihe konnte ihn nicht hindern, auf der Breslauer Synode vom Jahre 1267 eine hervorragende Rolle zu spielen. Die günstigen Ergebnisse, welche die Einführung des bischöflichen Offizials in der Krakauer Diözese nach sich ziehen mußte, konnte Paul von Przemankowo veranlassen, den Legaten anzuregen, die bisher nicht ausgeführte Verordnung des Papstes Urban IV in Erinnerung zu bringen.

Die Bestellung der Offiziale in allen polnischen Diözesen erfolgte anscheinend in dem vom Legat Guido vorgezeichneten Termine. Es mußte hierauf die Androhung der Suspension nachlässiger Bischöfe und die Ankündigung abermaliger Ankunft des Legaten Guido in Polen eingewirkt haben. Aus obigen Gründen — obwohl wir hiezu keine positiven Beweise besitzen — wäre anzunehmen, daß seit dem Jahre 1267 der Offizial zum ständigen Beamten in der geistlichen Gerichtsverfassung in Polen geworden ist. Die ersten Erwähnungen der Offiziale, deren Namen uns vor allem die Ausweise der Zeugen in den Diplomen liefern, stammen aus einer späteren Zeit. Der Breslauer Offizial wurde schon vor dem Jahre 1283 bestellt, da in dem Urteile des Breslauer Offizials Lorenz vom 16. Juni 1283 eine Erwähnung seines Vorgängers, des Offizials Johann, vorhanden ist<sup>129)</sup>. Der Bischof von Włocławek mußte seinen Hauptoffizial schon vor dem Jahre 1289 ernennen, da wir ja aus diesem Jahre einen Landoffizial in der Diözese von Włocławek, und zwar den pommerschen Landoffizial Peter kennen<sup>130)</sup>. Der Offizial des Erzbischofs zu Gnesen ist uns erst aus dem Dokumente vom Jahre 1299 bekannt<sup>131)</sup>, der Posener Offizial aus dem Jahre 1302<sup>132)</sup>, der von Płock aus dem Jahre 1317<sup>133)</sup>.

Diese Daten, in welchen wir zum ersten Male dem neuen bischöflichen Richter begegnen, können jedoch nicht maßgebend sein, da das polnische Quellenmaterial, welches sich bis heute erhalten hat, als sehr fragmentarisch bezeichnet werden muß. Ein klassisches Beispiel hiefür sind die Angaben, welche den Krakauer Offizial betreffen. Das erste uns bekannte und vom Offizial ausgegebene Dokument stammt aus dem Jahre 1286<sup>134)</sup>, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß das Krakauer Offizialat spätestens im Jahre 1267, wenn nicht gleich nach 1255 errichtet wurde<sup>135)</sup>.

<sup>129)</sup> Liber foundationis Claustri S. Mariae Virginis in Heinrichow, herausgegeben von G. A. Stenzel. Breslau 1854. Urkunden, nr. 32.

<sup>130)</sup> Codex diplomaticus Poloniae II. S. 632; vergl. X. J. Fijałek, O archidyakonach pomorskich, a. a. O. S. 154.

<sup>131)</sup> Codex dipl. Maioris Poloniae II. nr. 823.

<sup>132)</sup> Mon. Pol. Hist. V. S. 990.

<sup>133)</sup> Codex dipl. Masoviae nr. 52; vergl. T. Siłnicki, Kardynał legat Gwido, a. a. O. S. 29. Anm. 1.

<sup>134)</sup> Kodeks Mogilski, a. a. O. nr. 37.

<sup>135)</sup> Vgl. oben S. 303 f.

## V.

Jetzt drängt sich die Frage auf, ob die beiden päpstlichen Legaten bei der Einführung der Offiziale in den Diözesen der Kirchenprovinz Gnesen sich durch keine anderen Motive leiten ließen als nur durch die Besorgnis um eine gehörig funktionierende Gerichtspflege. Insonderheit sollte man erwägen, ob es nicht gleichzeitig die Absicht der Legaten gewesen sei, eine Einschränkung der sehr ausgedehnten Jurisdiktion der Archidiakone zu bewirken und ob der polnische Episkopat beim Ausbau des Offizialats nicht dies Ziel erstrebte, welchem ja die ehemalige Doktrin eine so wichtige Rolle in der Entstehungsgeschichte des Offizialats zuschrieb<sup>136)</sup>.

Es scheint mir ganz sicher zu sein, daß bei Einführung der Offiziale in Polen der anderswo im Westen sich abspielende Kampf zwischen Bischöfen und Archidiakonen keine Rolle gespielt habe. Unzweifelhaft haben beide päpstlichen Legate Jakob und Guido als gebürtige Franzosen die damals in Frankreich herrschenden Zwistigkeiten zwischen Bischöfen und Offizialen einerseits und Archidiakonen andererseits wohl gekannt<sup>137)</sup>. Sie wußten unzweifelhaft gleichfalls sehr gut, daß die Bestellung der Offiziale zur unumgänglichen Beschränkung der Jurisdiktion der Archidiakone führe<sup>138)</sup>. M. E. beabsichtigten jedoch die Legaten keinesfalls durch Einführung der Offiziale in Polen zur Schwächung der Stellung der Archidiakone beizutragen. Es weist schon darauf hin die Vorschrift der Breslauer Synode vom Jahre 1248, in welcher der Legat Jakob gegen die Verletzung der bisherigen Jurisdiktion der Archidiakone vonseiten der Offiziale deutliche Verwahrung einlegt: *Et ipse (sc. officialis) se exhibeat sapientibus et insipientibus iustitiae debitorem, salvo iure archidiaconorum, qui consueverunt in suis archidiaconatibus ensuram ecclesiasticam exercere*<sup>139)</sup>. Fernerhin verordnen beide Breslauer Synoden vom Jahre 1248

<sup>136)</sup> Vorallem P. Fournier, *Les officialités*, S. 8 f.; vergl. aber P. Fourniers, *Besprechung der Studie von E. Fournier, Revue historique de droit français et étranger*, 4-e Série 3-e Année Paris 1929. S. 148 f.

<sup>137)</sup> P. Fournier, *Les officialités*, S. 134 ff.; E. Fournier, *Les origines du vicaire général*, S. 51 f.

<sup>138)</sup> *Dictionnaire de droit can. fasc. IV. (archidiaque art. de A. Amanieu)* col. 487.

<sup>139)</sup> H u b e, *Constitutiones synodales*, S. 27. Man bedenke, daß selbst Jakob derzeit ein Archidiakon zu Lüttich war; vergl. oben S. 285].



und 1267 die Einführung von nur je einem Hauptoffiziale in jeder Diözese. Inzwischen waren vor allem die Landoffiziale (*officiales foranei*) in der Hand des Bischofs ein Werkzeug zur Einschränkung der Jurisdiktion der Archidiakone<sup>140)</sup>. Der Hauptoffizial konnte nur dem Archidiakon des Hauptsprengels und in bedeutend geringerem Grade den Landarchidiakonen gefährlich werden. Als Beweis, daß im XIII Jahrhundert in Polen kein Antagonismus zwischen Bischöfen und Archidiakonen herrschte, möge die Tatsache dienen, daß die Einteilung der weitausgedehnten Diözese von Posen in die neuen Archidiakonate schon nach Einführung des Hauptoffizials beendet wurde. Im Jahre 1298 wurde nämlich das Posener Archidiakonatsprengel in drei neue Archidiakonatsprengel und zwar von Posen, Śrem und Pszczew geteilt<sup>141)</sup>. Dennoch haben nicht nur bei Einführung des neuen Amtes, sondern auch in der späteren Periode, in welcher die Einteilung der Diözesen in mehrere Offizialatsprengel stattfand, die Bischöfe niemals die Haupt- und Landoffiziale als Kampfmittel gegen die Archidiakone benützt. Wir haben in den polnischen Quellen keine ausdrücklichen Beweise, daß die Bischöfe die Archidiakone als gefährliche Konkurrenten ihrer Gewalt auffassten; wir finden ja keine Spuren eines Antagonismus zwischen Bischöfen und Archidiakonen. Im Laufe des XV und XVI Jahrhunderts, in der Periode, in welcher die einzelnen Diözesen schon in die Landoffizialatsprengel geteilt waren, schafften die Bischöfe neue Archidiakonatsprengel durch deren Ausscheidung aus den früheren allzuweit ausgedehnten Sprengeln. Besonders charakteristisch ist die Errichtung des Archidiakonats von Łowicz aus einem Teile des Archidiakonatsprengels von Łęczyca im Jahre 1522<sup>142)</sup>. Der neue Archidiakonatsbezirk umfasste das Gebiet, welches schon seit der Hälfte des XV Jahrhunderts einen Offizialatsprengel bildete<sup>143)</sup>, der von der Gewalt des Landoffiziale von Łęczyca ausgeschieden und der Jurisdiktion des Landoffizials mit dem Sitz in Łowicz unterworfen wurde.

Obige Umstände schließen die Hypothese aus, daß man in Polen die Hauptoffiziale eingeführt hätte, sowie daß die Offizialatsorganisation durch die Errichtung der Landoffizialate zum Zweck

<sup>140)</sup> Hilling, Halberstädter, Offiziale, S. 58.

<sup>141)</sup> Cod. dipl. Maioris Poloniae II, nr. 770.

<sup>142)</sup> Silnicki, Organizacja archidykonatu, a. a. O. S. 102.

<sup>143)</sup> Acta capitulorum nec non iudiciorum ecclesiasticorum selecta vol. II. edidit Ulanowski, Kraków 1902. S. VIII und 431 ff.

der Beschränkung der Jurisdiktion der Archidiakone ausgebaut worden sei. Ich möchte hier noch auf einen Umstand die Aufmerksamkeit lenken und zwar, daß die polnischen Bischöfe sehr oft ihre Haupt- und Landoffiziale aus der Reihe der Archidiakone ernannten; so zum Beispiel sind zwei aus der zweiten Hälfte des XV Jahrhunderts uns bekannte Landoffiziale von Pułtusk gleichzeitig Archidiakone des Archidiakonatsprengels<sup>144)</sup>, wobei sich der Bezirk des Archidiakonats mit jenem des Offizialats deckt.

Das Offizialamt verdankte somit weder seine Entstehung noch seinen Ausbau der Tendenz, die Rechte der Archidiakone einzuschränken. Diese Konklusion kann nicht allzu stark verallgemeinert werden, umso mehr, da die entscheidende Rolle auf die Einführung der Offiziale in Polen doch die Initiative der päpstlichen Legaten ausübte. Daher greift die obige Feststellung gar nicht der Frage vor, ob der Ursprung des Offizials in Reims, besonders aber dessen Verbreitung in französischen Diözesen, nicht auf den Kampf der Bischöfe mit den Archidiakonen zurückzuführen sei, wie es P. Fournier<sup>145)</sup> und Hilling<sup>146)</sup> angenommen hatten. Zwar hat E. Fournier<sup>147)</sup> die Ansichten in diesem Punkte stark erschüttert, aber er selbst hat den Ursprung des Offizials doch nicht völlig aufgeheilt<sup>148)</sup>.

In den Studien über die Anfänge der Offiziale nimmt man an, daß das Eindringen des neuen kanonischen Rechts, besonders aber des römisch-kanonischen Prozesses, den wichtigsten Faktor im Ursprung des neuen Amtes bildete<sup>149)</sup>. Gilt diese Feststellung

<sup>144)</sup> Vom Jahre 1448 bis zum 1469: Magister Thomas de Xansch, archidiaconus et officialis Poltoviensis. Ulanowski, Acta capitulorum a. a. O. III/1, nr. 1, 16, 48, 58, 101; vom 1473 bis 1478 (1482?) zuerst magister und dann decretorum doctor Mathias de Sluzewyecz archidiaconus et officialis Poltoviensis; a. a. O. III/1 nr. 101, 102, 104, 126.

<sup>145)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 7 f.

<sup>146)</sup> N. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 14, Anm. 4, 14 f.

<sup>147)</sup> E. Fournier, Les origines de vicaire général, S. 51 f.

<sup>148)</sup> Es ist zu hoffen, daß F. Gescher in der angekündigten Arbeit (Z. S.-St. Kan. Abt. XVII. S. 619, Anm. 1). eingehende Forschungen über die Begleitumstände beim Erscheinen der ersten Offiziale in den einzelnen Diözesen, beziehungsweise in französischen Kirchenprovinzen, durchführen wird; es wäre hiebei wünschenswert, auch das fast gleichzeitige Erscheinen des Offizials in England zu erforschen.

<sup>149)</sup> Vgl. die ganze Literatur in Geschers Besprechung der Studie E. Fournier's, Les origines du vicaire général in Z. S.-St. Kan. Abt. XVII (1928) S. 611 ff.

auch für Polen? Es ist sehr schwer, die Frage zu beantworten, ob wirklich die päpstlichen Legaten, die Bestellung des Offizials in Polen anordnend, sich durch den Bedarf an juristisch gebildeten Richtern haben leiten lassen. Wir haben jedoch keine Spuren, daß die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Justizbehörde in Polen — des Mangels an juristischer Bildung wegen bei vorher existierenden kirchlichen Richtern — hervorgerufen war. Weder in den Synodalstatuten der päpstlichen Legaten Jakob<sup>150)</sup> und Guido noch in den anderen polnischen Quellen aus dieser Zeit finden wir Klagen gegen die geistlichen Richter wegen ihrer Unkenntnis des kanonischen Rechtes<sup>151)</sup>. Im Gegenteil wissen wir ganz gut, daß die polnischen Bischöfe und speziell die Domherren sehr oft eine gründliche Bildung besaßen, wie darauf der Titel *magister* hinweist<sup>152)</sup>. Der Bischof konnte folglich den juristisch gebildeten Domherrn zur Rechtsprechung delegieren. Umso mehr können wir aus den Dokumenten der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts folgern, daß noch vor der Einführung der Offiziale das neue kanonische Recht und die Grundsätze des römisch-kanonischen Prozesses in Polen bekannt wurden und daß man sie auch anzuwenden wußte<sup>153)</sup>. Aus diesen Ursachen müssen wir bei Feststellung der Motive, welche die Einführung der Offiziale in Polen hervorgerufen haben, den speziellen Einfluß des neuen Rechts ausschließen. Wiewohl auch diese Feststellung nicht verallgemeinert werden kann, bin ich der Meinung, daß auch beim Ursprung des Offizials in Nord-Frankreich und seiner Verbreitung in Süd-Frankreich und Deutschland die Entwicklung des kano-

<sup>150)</sup> Vgl. aber die Eigenschaften, welche nach Jakobs Anordnung die bischöflichen Offiziale besitzen sollen. Der Offizial soll *litteratus, providus et discretus* sein. H u b e, Constitutiones synodales, S. 27.

<sup>151)</sup> Erst in den Synodalstatuten des päpstlichen Legaten für Polen und Ungarn Filips vom Jahre 1279 finden wir die Anordnung über die juristische Bildung der Archidiakone. H e l c e l, Starodawne prawa polskiego pomniki I, S. 372. Diese Anordnung war vielmehr wegen der Verhältnisse in Ungarn wie in Polen hervorgerufen.

<sup>152)</sup> In dem bischöflichen Dokumente vom Jahre 1244 treten folgende Domherrn zu Krakau mit dem Titel *magister* hervor: *magister Teodricus, magister Petrus* und *magister Adam*; Kodeks dyplomat. Mogilski, a. a. O. nr. 19 und 20.

<sup>153)</sup> Über die frühzeitige Kenntnis des Dekrets Gratians in Polen vergl. m e i n e Studie: Studja nad tekstami i znaczeniem statutu łęczyckiego z r. 1180. Lwów 1932.

die

nischen Rechtes eine geringere Rolle spielte, als man dies anzunehmen pflegt.

Obwohl Riedner das gegenseitige Verhältnis des Offizials und des neuen kanonischen Rechtes darstellend zu weit geht, wenn er behauptet, daß „nicht das neue Recht das neue Amt, brachte sondern das neue Amt brachte das neue Recht“<sup>154</sup>), dennoch muß man als sicher annehmen, worauf schon P. Fournier<sup>155</sup>) und speziell Hilling die Aufmerksamkeit gelenkt hatten, daß die Offiziale einen sehr großen Einfluß auf die Verbreitung des kanonischen Rechtes erlangten. Dank der Anwendung der neuen päpstlichen Gesetzgebung und der Grundsätze des römisch-kanonischen Prozesses von ihrer Seite, wurde das kanonische Recht so wohl auf dem Gebiete der Kirche wie auf dem des Staates vom mittelalterlichen Rechtsleben aufgesogen. So war es auch in Polen. Schon die ersten uns bekannten Urteile der Offiziale zeigen uns die gründliche Kenntnis und praktische Durchführung von Ordines iudicarii seitens des Offizials<sup>157</sup>). Im XIV und XV Jahrhundert können wir dank dem reichen Quellenmaterial den sehr starken Einfluß leicht begreifen, welchen das kanonische Recht auf das polnische Rechtsleben ausgeübt hatte.

Zusammenfassend kann man folgern, daß die päpstlichen Legaten bei der Einführung der Offiziale in der Kirchenprovinz Gnesen nur einen Zweck verfolgt hätten, nämlich die Leistungsfähigkeit der geistlichen Gerichte dem Bedürfnisse der Kirche anzupassen. Zahlreiche Reisen der Bischöfe in kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einerseits, das Anwachsen von Prozessen andererseits, welche dank den günstigen Bemühungen des Episkopats um die Durchführung des *privilegium fori* ausschließlich den geistlichen Gerichten unterwerfen sollten, erforderten eine Reform der Organisation geistlicher Gerichtsbarkeit. Darum die Verordnungen der päpstlichen Legaten und darum ihre Ausführung seitens des polnischen Episkopats erst nach der endgültigen Eroberung des *privilegium fori*<sup>158</sup>).

<sup>154</sup>) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 21.

<sup>155</sup>) P. Fournier, Les officialités, S. 7.

<sup>156</sup>) N. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 9 f., 17 f.

<sup>157</sup>) Vergl. die Urteile der polnischen Offiziale in Stenzel, *Liber fundationis*, a. a. O., II Teil, nr. 32 vom Jahre 1283, und *Kodeks Mogilski*, nr. 37 vom Jahre 1286.

<sup>158</sup>) Vgl. oben S. 298 ff.

## VI.

Ich nehme jedoch als sicher an, daß die päpstlichen Legaten eine Partikularinstitution der französischen Kirche, wie das Offizialatsgericht es war, nicht eingeführt haben würden, wenn dieses Amt nicht die päpstliche Sanktion besessen hätte. Wie bekannt, hat sie Innozenz IV durch die in seine Dekretalensammlung einverleibte, Konstitution *Romana Ecclesia* durchgeführt<sup>159</sup>). Hat diese Konstitution nur über die Errichtung des Offizialats in Polen entschieden? Wie in Frankreich, haben auch in Deutschland die Bedürfnisse des Lebens nach einer Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit verlangt. Hier und dort konnten die Bischöfe dem Übermaß ihrer Aufgaben nicht nachkommen und es mußten ihre Vertreter ihnen einen Teil der Rechtsprechung abnehmen<sup>160</sup>). Während in Frankreich diese Reform durch die Einführung der Offiziale bewirkt wurde, haben einige deutsche Bischöfe eine in ihrem Effekte analoge Reform eingeführt durch Übertragung der Rechtsprechung den *iudices delegati* als einer ständigen Justizbehörde, die kollegialisch die Rechtsprechung ausübte. Solche Gerichte treffen wir in Speier, Worms, Konstanz, Augsburg und Mainz<sup>161</sup>). In der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts tritt jedoch an Stelle dieser bischöflichen Gerichtsbehörde der bischöfliche Offizial als Einzelrichter mit *iurisdictio ordinaria* ausgestattet<sup>162</sup>).

In der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts begegnen wir auf dem Gebiete der deutschen Kirche dem Offizial einzig und allein in Lüttich<sup>163</sup>), Trier<sup>164</sup>) und Strassburg<sup>165</sup>). Dieses Amt haben die dortigen Bischöfe ohne Zweifel unter dem Einfluß und nach dem Muster

<sup>159</sup>) Mansi, Conciliorum collectio, T. XXIII. S. 657 ff; vgl. oben S. 289 f.

<sup>160</sup>) Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 13.

<sup>161</sup>) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 23 ff.; Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 4 ff.

<sup>162</sup>) Etwas anderes ist die Entwicklung in Mainz verlaufen; vergl. darüber Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 7. Anm. 5.

<sup>163</sup>) Gescher, Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert a. a. O. S. 139. Anm. 17.

<sup>164</sup>) Riedner, Speierer Offizialatsgericht, S. 22.

<sup>165</sup>) L. Ober, Die Rezeption der kanonischen Zivilprozeßformen und des Schriftlichkeitsprinzips im geistlichen Gericht zu Strassburg. Archiv f. Katholisches Kirchenrecht. 90 Bd. (1910), S. 621; vergl. auch meine Le Grand Chapitre de Strasbourg des origines à la fin du XIII siècle, Strasbourg 1927, S. 90.

der französischen Offiziale eingeführt. Dies hat schon seine genügende Erklärung in der Nachbarschaft Frankreichs<sup>166)</sup>. Es ist sehr charakteristisch, daß außer Lüttich, Trier und Strassburg, das Ersterscheinen der Offiziale in Deutschland in die Periode nach der Veröffentlichung der Dekretalensammlung des Papstes Innozenz IV fällt. Somit besitzen wir die erste Erwähnung eines Offizials in Köln im Jahre 1252<sup>167)</sup>; in Konstanz hat schon im Jahre 1254 die Stelle der delegierten bischöflichen Richter: *iudices ecclesie Constantinensis — officialis sedis Constantinensis* eingenommen<sup>168)</sup>; ähnlich in Speier, obgleich der Titel *iudices delegati Spirenses* sich lange erhält, jedoch schon in der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts dient dieser Titel zur Bezeichnung des Einzelrichters mit der juristischen Stellung und Kompetenz des Offizials<sup>169)</sup>. In der Diözese Münster erscheint der Offizial im Jahre 1265<sup>170)</sup>, in Würzburg im Jahre 1275<sup>171)</sup>. Erst gegen Ende des XIII Jahrhunderts finden wir nach Hillings Feststellung die Offiziale in den sächsischen und in den benachbarten Bistümern<sup>172)</sup>: in Halberstadt (1291), Hildesheim (1292), Magdeburg (1295); etwas später erscheint der Offizial in Paderborn (1309), Osnabrück (1325), Minden (1326), Bremen (1329) und Merseburg (1330). Früher als in den sächsischen Diözesen und

<sup>166)</sup> Es wäre interessant, die Nationalität der Domherrn zu Lüttich und Trier und ihre persönlichen Verhältnisse mit französischem Klerus zu untersuchen. Es ist sicher, daß die Kanonikate im Domkapitel zu Lüttich auch durch Franzosen besetzt wurden (so z. B. Archidiakon Jakob, der spätere Papst Urban IV). Über die Verbindungen des Domkapitels zu Lüttich mit Verdun vergl. J. Görres, *Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert*. Berlin 1907. S. 28.

<sup>167)</sup> H. Foerster, *Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Herman von Wied*; *Z. S.-St. Kan. Abt. XI* (1921), ohne Feststellung des Ersterscheinens des kölnischen Offizial; Gescher, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln a. a. O.* S. 137 f.

<sup>168)</sup> Riedner, *Speierer Offizialatsgericht*, S. 24. Anm. 3.

<sup>169)</sup> Riedner, a. a. O. S. 24 ff.; vgl. dazu Hilling, *Halberstädter Offiziale*, a. a. O. S. 7. Anm. 1.

<sup>170)</sup> Hilling, *Halberstädter Offiziale*, S. 31.

<sup>171)</sup> Reiningger, *Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bisthums Würzburg, Würzburg u. Wien 1885*, S. 14 (mit falschem Datum 1227); A. Lhotsky, *Ein Würzburger Formularbuch aus dem 13. Jahrhundert*. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, XII Erg.-Band. 2 Heft. Innsbruck 1932. S. 259 ff.

<sup>172)</sup> Alle Daten nach Hilling, *Halberstädter Offiziale*, S. 23 ff.

zwar in derselben Zeit in Polen, begegnen wir ihm in Mähren und zwar in Olmütz, wo er im Jahre 1267 erscheint<sup>173)</sup>.

Wenn wir erwägen, daß in Deutschland in der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts weder eine Wendung bezüglich der Kompetenz der geistlichen Gerichte, noch ein spezieller Zuwachs der schon vorher breiten Geschäftslast des Bischofs zu verzeichnen ist, wenn wir weiter bedenken, daß die römisch-kanonischen Prozeßformen in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts durch die geistlichen Gerichte angewandt wurden<sup>174)</sup>, müssen wir die Ursache der Verbreitung des Offizials in Deutschland in anderen Faktoren suchen. Letztere können nur eingehende monographische Studien aufdecken. Es liegt nicht im Plane meiner Arbeit, diese Faktoren festzustellen; ich will nur die Aufmerksamkeit auf etwas lenken, was bisher noch nicht genügend berücksichtigt wurde, und zwar auf die Rolle, welche die schon oben erwähnte Konstitution *Romana Ecclesia* durch die päpstliche Sanktion der bisher partikularistischen französischen Institution des Offizials spielen konnte<sup>175)</sup>. Meiner Ansicht nach verschwanden, gerade unter ihrem Einfluß die hie und da bestehenden kollegialischen Gerichtsbehörden und dieselben ersetzte der bischöfliche Offizial, als ein in *iusdictio ordinaria* ausgestatteter Einzelrichter<sup>176)</sup>. Sie hat ebenfalls auf diejenigen Diözesen Deutschlands Einfluß geübt, in welchen die Neuorganisation der bischöflichen Gerichtsbarkeit durch Einführung der Offiziale in der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts bewirkt wurde.

<sup>173)</sup> C. Schmalz, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi, Vratislaviae 1899, S. 32; vergl. auch Hruby F., Cirkevní zřízení v Čechách a na Moravě od X do konce XIII stol. a jeho poměr ke statu. česky časopis historycky. 23 Bd (1917) S. 51 f.

<sup>174)</sup> Ober L., Die Rezeption der kanonischen Zivilprozeßformen und des Schriftlichkeitsprinzips im geistlichen Gericht zu Strassburg. Archiv f. Katholisches Kirchenrecht. 90 Bd (1910) S. 604 f.

<sup>175)</sup> Mansi, Conciliorum collectio, XXIII. S. 657 f., besonders aber der Kanon de appellatlonibus.

<sup>176)</sup> Vgl. aber dazu die sehr interessante, bisher leider nur skizzierte Hypothese von F. Gescher in der Skizze über die erzbischöfliche Kurie in Köln von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart, a. a. O. S. 18 f. Nach Geschers Meinung hatte die Einführung des bischöflichen Offizials in den Diözesen Speier, Worms, Konstanz, Strassburg, Basel und anderwärts den Zweck, die Intergrität der bischöflichen Volljurisdiktion — gegen die Kollegien der geistlichen Richter, die durch die Domkapitel gestellt wurden — zu erlangen.

Über die volle Verbreitung des Offizialsgerichtes in allen deutschen Kirchenprovinzen entschied schließlich der *Liber Sextus* des Papstes Bonifacius VIII<sup>177)</sup>, welcher die aus den Dekretalen Innozenz IV den Offizial betreffende Vorschriften angenommen<sup>178)</sup> und ergänzt hatte. Man darf jedoch den Einfluß der Konstitution Innozenz IV. nicht überschätzen. Der Text derselben hat die Einführung des Offizials dort, wo er bisher nicht bestand, nicht angeordnet; dieser Text genügte auch nicht, um auf seiner Grundlage die Neuorganisation der geistlichen Gerichtsverfassung überall durchzuführen. Das Rechtsleben der mittelalterlichen Kirche hat das Bedürfnis der neuen bischöflichen Gerichte hervorgerufen<sup>179)</sup>. Darum finden wir in den deutschen Diözesen schon in der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts zwei verschiedenartige, von sich unabhängige bischöfliche Gerichte, die dasselbe Ziel besaßen und zwar die Entlastung des Bischofs in der Justizpflege<sup>180)</sup>. In der Verbreitung des Offizialsgerichtes und in dem Verschwinden der bischöflichen *iudices delegati* entschied aber die Dekretalensammlung des Papst Innozenz IV und endgültig *Liber Sextus*.

Ich glaube jedoch nicht, daß hierin der Text der päpstlichen Konstitution unmittelbar entschieden hätte. Eher kann angenommen werden, daß die Grundsätze dieser Konstitution ihren Einfluß vor allem vermittelt der Literatur des kanonischen Rechtes geltend gemacht hatten. Wenn vor der Konstitution *Romana Ecclesia*, betreffs der rechtlichen Stellung des Offizials, Zweifel in der Wissenschaft geherrscht haben, wenn Streitigkeiten bestanden haben, ob er *iurisdictio ordinaria* oder *delegata* besitze, wenn für die Zuerkennung der *iurisdictio delegata* dem Offizial *Goffredus de Trano* in seiner *Summa super titulis decretalium* sich ausgesprochen hat<sup>181)</sup>, so hat sie die päpstliche Konstitution ganz ent-

<sup>177)</sup> C. 1 in VI<sup>9</sup> I. 8, c. 1 in VI<sup>0</sup> I. 13, c. 1 in VI<sup>0</sup> I. 16, c. 2 in VI<sup>0</sup> II, 2, c. 3 in VI<sup>0</sup> II. 15, c. 1 in VI<sup>0</sup>, V. 10, c. 5 in VI<sup>0</sup> V. 11.

<sup>178)</sup> Vgl. unten S. 318 Anm. 194.

<sup>179)</sup> Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 9.

<sup>180)</sup> Hilling, a. a. O. S. 9 ff.; vgl. auch oben S. 283.

<sup>181)</sup> *Officiales episcoporum an sint ordinarii vel delegati. Unde de officialibus episcoporum plerunque in curia dubitatur an sint ordinarii vel delegati; videntur enim ordinarii habita similitudine ad vicarios et suffectos, qui sunt ordinarii sicut dixi. Sed puto officiales fore delegatos, eo quod non eliguntur, nec ad certum tempus instituuntur, sed sicut et quantum episcopi*



schieden<sup>182)</sup>. Die Grundsätze der Konstitution *Romana Ecclesia* waren sofort durch die Dekretalisten aufgenommen<sup>183)</sup>, speziell finden wir sie in der damals sehr angesehenen Summa aurea von *Hostiensis*<sup>184)</sup>, und im sehr verbreiteten *Speculum iuris* von

---

*volunt. Gerunt igitur vices eorum quamdiu durant mandata, desinunt gerere cum revocantur mandata...*

*Appellari ad quem debeat ab officiali episcopi. Item dubitari consuevit ad quem debeat appellari ab officiali episcopi; dixerunt quidam quod ad archiepiscopum, quasi tribunal officialis sit ordinarium, ut proinde habeatur ac si ab episcopo appelletur, ab episcopo autem ad archiepiscopum gradatim est appellandum... Sed puto quod ab officiali episcopi ad episcopum sit appellandum, nam a delegato ordinarii ad episcopum ordinarium appellatur... Goffredus de Trano, De officio vicarii, Summa in titulos Decretalium. Venetiis 1570, f. 40 v.*

<sup>182)</sup> *Cum suffraganeorum Remensis ecclesie, suorumque officialium, qui generaliter de causis ad ipsorum pertinentibus, eorumdem vices supplendo cognoscunt, unum et idem consistorium sive auditorium sit censendum, ab ipsis officialibus non ad dictos suffraganeos, ne ab eisdem ad se ipsos interponi appellatio videatur, sed de iure ad Remensem est curiam appellandum. Mansi, XXIII. S. 664.*

<sup>183)</sup> Schon selbst Innozenz IV hat seine Konstitution *Romana Ecclesia* in seinem Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX angenommen. Apparatus Innocentii, Venetiis, apud Andreem Thorisianum, 1499; vgl. dazu J. F. v. Schulte, Die Dekretalen zwischen den Decretales Gregorii IX und Liber VI Bonifacii VIII a. a. O. S. 759. Nach Innocenz IV dessen Dekretale hat Bernardus Compostellanus junior kommentiert; Schulte, a. a. O. S. 761; vergl. Ms. 379 der Jagiellonischen Bibliothek in Krakau.

<sup>184)</sup> *De officio vicarii. Quid sit de officialibus episcoporum? Dicas quod delegati sunt eo, quod non eliguntur nec ad certum tempus instituuntur, sed sicut et quantum episcopi volunt, possunt tamen alii delegare, quia ad universitatem dati sunt. ff. de ju. cum praet. § iudices (D. V. 1. 12) secundum Goff (redum). Sed ad quem appellabitur a sententia officialis episcopi, patet ex praemissis, quod ad episcopum; nam a delegato ordinarii ad ipsum ordinarium appellatur ff. quis et a quo app. l. ult. et (D. XLIX. 3. 3) Generale est etiam, quod a delegato appelletur ad delegantem... secundum Goff (redum). In utraque questione dicas contrarium. Dic ergo, quod consistortum episcopi et officialis unum et idem censetur, ergo talis officialis ordinarius dicitur, et ab ipso sicut ab episcopo est hodie ad archiepiscopum appellandum, licet ab archidiacono et inferioribus eorumque officialibus sit ad eum et non ad archiepiscopum appellandum, nisi contraria consuetudo probetur ut in auth. do. no. extra de appella. Romana eccl. cum suffraganeorum, quod hi jurisdictionem habeant ordinariam comprobatur... Henrici a Segusio cardinalis Hostiensis, Summa Aurea, Coloniae 1612. S. 242.*

*Durantis*<sup>185</sup>). Es ist nicht ausgeschlossen daß, gerade die Kommentare der Dekretalisten, besonders aber das Werk von *Hostiensis* und *Durantis* zur Verbreitung des Offiziats beigetragen haben.

Der Einfluß der Konstitution *Romana Ecclesia* ist zwar vorläufig nur Hypothese<sup>185\*)</sup>; für sie spricht jedoch nicht nur der Einfluß der Konstitution auf die Verordnung des päpstlichen Legaten Jakob und auf den Ursprung der Offiziale in Polen, sondern vor allem die Autorität, deren sich im Laufe des XIII und zu Beginn des XIV Jahrhunderts die päpstliche Gesetzgebung, dank der Tätigkeit der Universitäten und dank dem Einfluß der Lehre auf das Rechtsleben der mittelalterlichen Kirche, erfreute<sup>186</sup>). Die Konstitution *Romana Ecclesia* hätte trotz allem Ansehen der

<sup>185</sup>) *De officio ordinarii...* § 1. 2. *Officiales episcoporum ordinarii censentur ubi eis causarum universitas est commissa.* Item ordinarius est is cui consarum universitas est commissa; unde officiales episcoporum ordinarii censentur. Argu(mentum) ex(tra) de app. Romana in prin(cipio) li(bri) 6 ff. de iud. est prætor. § 1. (D. V. 1. 12). Goff(redus) tamen dicitos delegatos, ut ipse no(tat) in Summa de officio vicarii, sed prius dictum verius est *Gulielmus Durantis*, *Speculum iuris Liber I. Part. I. Venetiis 1602* f. 98. Vgl. auch Liber II. Partic. III. De appellationibus a. a. O. S. f. 844, § 4. *Ad quem appelletur ...* Si a delegato, subdistingue, nam aut est delegatus ad universitatem causarum, aut ad unam tantum; si ad universitatem, ut est vicarius episcopi, vel officialis, qui ordinarius censetur, tunc appelletur ad archiepiscopum ad quem ab ipso episcopo appellaretur, quia unum et idem consistorium censetur officialis et episcopi. Extra de appellationibus; Romana in principio...

<sup>185</sup>\*) Es ist jedoch erwähnenswert, daß der zweite uns bekannte kölnische Offizial *magister Giselbertus de Gelapia* in seiner gerichtlichen Vorladung vom Jahre 1262 sich selbst den Titel gibt: *iudex ad universitatem causarum a venerabili patre... electo Coloniensi constitutus*. Gescher (Das Offiziat der Erzbischöfe von Köln. a. a. O., S. 143) folgert zutreffend aus dieser Titulatur dass Giselbertus erst seit kurzem das Amt des kölnischen Offiziats bekleidete. Man kann aus dieser Titulatur die weitere Folgerung machen, daß er sie unter dem Einfluß der Ausleger der Konstitution *Romana Ecclesia* angenommen hatte, welche nur einen solchen Offizial als *iudex ordinarius* erachteten: *qui generaliter de causis ad ipsorum forum pertinentibus eorundem vices supplendo cognoscunt*. Sehr klar drückt seinen Standpunkt Durandus aus: *Officiales episcoporum ordinarii censentur, ubi eis causarum universitas est comissa* (vergl. oben Anm. 185). Hieraus kann man den Schluß ziehen, daß zwecks Unterstreichens seiner ordentlichen Jurisdiktion Giselbert seinen Titel: *iudex ad universitatem causarum constitutus*, formuliert hatte.

<sup>186</sup>) J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen, a. a. O. I. S. 100. Anm. 1.

päpstlichen Gesetzgebung kein stärkeres Echo hervorgerufen, wenn das Bedürfnis nach einer Neuorganisation der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht bestanden hätte und wenn die juristische Stellung des Offizials den demaligen Bedürfnissen und Anschauungen des Episkopats nicht entsprochen hätte. Der durch den Bischof ernennbare und jederzeit absetzbare Offizial gab die Garantie, daß es ihm unmöglich wäre die Jurisdiktion des Bischofs dauerhaft zu beschränken<sup>187)</sup>; seine Ausstattung mit *iurisdictio ordinaria* mit den Ausschluß der Berufung von seinem Urteil an den Bischof, entlastete genügend den Bischof und gleichzeitig kürzte es den Gang des rechtlichen Verfahrens ab<sup>188)</sup>; die Berufung der geschulten Juristen zum Offizialamt<sup>189)</sup> erlaubte ihnen, dem komplizierten kanonischen Rechte und römisch-kanonischen Prozeßverfahren gewachsen zu sein<sup>190)</sup>. Das Amt des Offizials als eines mit *iurisdictio ordinaria*<sup>191)</sup> ausgestatteten Einzelrichters er-

<sup>187)</sup> Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 11 ff.; 75.

<sup>188)</sup> A. a. O. S. 8. .

<sup>189)</sup> P. Fournier, Les officialités, S. 18; N. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 17 f., 77 f.

<sup>190)</sup> Hilling, a. a. O. S. 10.

<sup>191)</sup> Eine eingehendere Analyse fordert das Problem, ob die französischen Offiziale vom Anbeginn selbst, mit *iurisdictio ordinaria* ausgestattet waren; es handelt sich darin, ob die Ansichten des Goffred de Trano (vgl. oben S. 315 Anm. 181) rein theoretischen Charakter tragen, oder ob sie ein Reflex der bestehenden, verschiedenartigen Praxis seien. Dafür, daß die Streitigkeiten betreffs der Jurisdiktion der Offiziale, einen praktischen Charakter haben könnten, zeigt schon die Konstitution *Romana Ecclesia*, uns die Gewohnheiten der Kirchenprovinz Reims darstellend. Dieselbe Folgerung ist aus c. 2 in VI<sup>o</sup> l. 4, zu ziehen, in welchem Bonifatius VIII die Gewohnheit der Appellation vom Offizial zum Bischof als eine *consuetudo irrationabilis* verdammt. Endlich muss man im Gedächtnis behalten, daß *Hostiensis* in seiner *Summa aurea* den Wechsel der Anschauung betreffs der Stellung des Offizials angedeutet hat, welche durch die Konstitution *Romana Ecclesia* bewirkt wurde; *Unum tamen nota: quod hi officiales dicuntur hodie ordinarii ex constitutione super allegata Romana*. In der letzten Zeit behauptet F. Gescher, die französischen Offiziale seien durch die Nachahmung der päpstlichen *iudices delegati* entstanden (Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln a. a. O. S. 154), dagegen nimmt Kienitz an, daß die Vollmacht der Offiziale schon in ihrem Ursprung *ordinaria* war (Generalvikar und Offizial, a. a. O. S. 8. Anm. 10). Beide Feststellungen sind ohne Belege; vergl. aber Gescher, a. a. O. S. 155. Anm. 89, wo er eine Gesamtdarstellung des Offizialats in Frankreich und am Rhein ankündigt.

wies sich als praktisch und so erklärt sich sein Sieg über *iudices delegati* in den süddeutschen Bistümern<sup>192)</sup>. Endlich darf man den durch Hilling dargestellten Einfluß des weltlichen Beamtensystems nicht unterschätzen<sup>193)</sup>.

\* \* \*

Die allgemeine Gesetzgebung regelte nur gewisse grundsätzliche, mit der juristischen Stellung der Offizials verbundene Probleme<sup>194)</sup>. Über einer Reihe besonderer Probleme, welche mit der Organisation dieses Gerichtes verbunden waren, entschied die Gewohnheit einzelner Kirchenprovinzen oder sogar einzelner Diözesen. Aus den bisherigen, zwar nicht sehr zahlreichen, monographischen Studien<sup>195)</sup> geht aber eine charakteristische Einförmigkeit der inneren Organisation dieses Gerichtes, die Identität der rechtlichen Stellung und der Kompetenz des Offizials hervor. Wie soll man diese Einheitlichkeit erklären, da der Offizial ein Gebilde der französischen Kirche war, wo er schon in den achtziger Jahren des XII Jahrhunderts sein Dasein begonnen und sich selbständig in ganz Frankreich verbreitet hat, ohne jegliche Intervention vonseiten der päpstlichen Gesetzgebung. Ich habe den Eindruck, daß die Hauptursache dieser Einheitlichkeit in der Feststellung der Grundprinzipien der rechtlichen Stellung des Offizials durch die Gesetzgebung gelegen war, wobei sich die Konstitution *Romana Ecclesia* auf die französische Praxis und auf die theoretischen Grundsätze über die juristische Stellung der Vikare gestützt hatte. Insbesondere aber hat hier die Literatur sehr grossen

<sup>192)</sup> Hilling, a. a. O. S. 8.

<sup>193)</sup> A. a. O. S. 11 f.

<sup>194)</sup> Liber Sextus hat nur die Grundsätze der Konstitution *Romana Ecclesia* aus den Dekretalensammlung des Papstes Innozenz IV angenommen; von seiner Seite hat Bonifaz VII nur c. 2 in VI<sup>o</sup> I. 4, c. 2, 3 in VI<sup>o</sup> I. 13 zugegeben.

<sup>195)</sup> P. Fournier, *Les officialités*, a. a. O.; N. Hilling, *Halberstädter Offiziale*, a. a. O.; Foerster, *Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgericht zu Köln*, a. a. O.; Gescher, *Das Älteste Kölnische Offizialatsstatut* a. a. O.; Derselbe, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln*, a. a. O.; Riedner, *Speierer Offizialatsgericht*, a. o. O.; derselbe, *Die geistlichen Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalter II*. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, 26 Heft) Paderborn 1915. Die Weitere Literatur, vergl. bei E. Fournier, *Les origines du vicaire général*, a. a. O. und E. Kienitz, *Generalvikar und Offizial* a. a. O. S. VIII f.

Einfluß ausgeübt, welche die Grundsätze der Konstitution *Romana Ecclesia* gänzlich angenommen hat. Dem Einflusse der Literatur ist auch die im Grossen und Ganzen einheitliche Organisation der Offizialatsbehörde im Mittelalter zuzuschreiben.

Es existierten natürlich gewisse Grundsätze, welche einzelnen Kirchenprovinzen, ja sogar einzelnen Diözesen eigen waren. Jedoch die Feststellung dessen, was in der Organisation des Offizialats der Ausfluß selbständiger Entwicklung sei, was dagegen die Folge der Rezeption sei, wird man einzig und allein auf Grund eingehender monographischer Studien erforschen können.

In Polen hat sich der unmittelbare französische Einfluß gleich bei der Einführung des Offizialats bemerkbar gemacht<sup>196)</sup>. Beide Legaten haben sich gewiß nicht nur auf die Formulierung der Bestimmungen in ihren Statuten beschränkt, sondern sie mussten gleichfalls den polnischen Episkopat des Näheren über die einzuführenden Offizialatsgerichte mündlich informiert haben. Ob und in welchem Maße ihre Anordnungen sich zu erhalten und die praktische Organisation des neuen Gerichtes zu beeinflussen vermochten, ist schwer festzustellen, denn die polnischen Quellen, das Offizialat betreffend, werden erst seit Beginn des XV Jahrhunderts recht zahlreich. Beispielsweise möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Unmöglichkeit der Feststellung lenken, ob die Anordnung bezüglich der alljährlichen Bestätigung des Offizials in seinem Amte<sup>197)</sup> in der Praxis angenommen wurde. Es ist gewiß, daß um die Wende des XIV und XV Jahrhunderts die Bischöfe auf eine unbegrenzte Zeit ihre Offiziale ernannten, die jederzeit ihres Amtes enthoben werden konnten. In der polnischen Kirche hat sich als ständige Sitte erhalten, daß die Offiziale aus den juristisch gebildeten Kanonikern heraus ernannt wurden<sup>198)</sup> und zwar die Hauptoffiziale (*officialis generalis*) aus den Kathedraldomherrn, hingegen die Landoffiziale

<sup>196)</sup> Vgl. oben S. 288 und 299 f.

<sup>197)</sup> H u b e, Constitutiones synodales, S. 27; vgl. auch oben S. 294.

<sup>198)</sup> Wie in französischen (P. F o u r n i e r, Les officialités, S. 19) und in sächsischen (H i l l i n g, Halberstädter Offiziale, S. 76 f.) so auch in den polnischen Bistümern waren die Bischöfe bei der Auswahl ihrer Offiziale durch die Kapitelsstatuten nicht gebunden. Anders in Speier, Trier, Mainz und Strassburg (hier bis 1371); vergl. H i l l i n g, a. a. O. S. 77. Anm. 1. Für Strassburg vergl. W. K o t h e, Kirchliche Zustände Strassburgs in 14. Jhd. S. 14, und auch A. V e t u l a n i, Le Grand chapitre de Strassbourg, a. a. O. S. 90,

gewöhnlich aus den Kollegiatkanonikern der Hauptstadt des gegebenen Gerichtsbezirkes. Die lokalen Verhältnisse der polnischen Kirche, besonders aber die sehr weit ausgedehnten Diözesen, die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen führten zum Ausbau der Offizialate. Die Statuten vom Jahre 1248 und 1267 haben die Einführung von je einem Offizial für jede Diözese anempfohlen<sup>199)</sup>. Gegen Ende des XIV Jahrhunderts, in einigen Diözesen schon bedeutend früher, hat man ein dichtes Netz der Landoffizialate geschaffen<sup>200)</sup>, wobei in der Regel die Offizialatsbezirke sich mit Archidiakonatssprengeln deckten. Das Abgehen von diesem Grundsatz beruhte auf der Vermehrung der Zahl der Gerichtsbezirke, durch Teilung einiger Archidiakonatssprengel in zwei Landoffizialate<sup>201)</sup>. Die rechtliche Stellung der Landoffiziale war nicht einheitlich, geradeso hinsichtlich ihrer Kompetenz wie auch der rechtlichen Stellung. Diese Unterschiede offenbarten sich schon in der Titulatur. Einige Landoffiziale besitzen den Titel *officialis generalis*<sup>202)</sup>. Die rechtliche Stellung und die Kompetenz der Landoffi-

<sup>199)</sup> Vgl. oben. S. 293.

<sup>200)</sup> Die Landoffiziale trugen ihren Titel nach ihrem partikularen Amtsbezirke; der Titel *officialis foraneus* war in Polen während des Mittelalters nicht üblich. Nur einmal bin ich diesem Titel begegnet und zwar in der Urkunde des Papstes Martin V vom Jahre 1429 (Fijałek, O Archidyakonach, a. a. O. S. 169) welcher die Bestellung einen *officialis foraneus* in Gdańsk anordnet. Im XVI Jhd kommt dieser Titel öfters vor, dank seiner Einführung in die Synodalstatuten durch den Gnesner Erzbischof Jan Łaski (vergl. c. 13 der Provinzialsynode zu Piotrków aus dem Jahre 1511; Ulanowski, Materyały do historyi ustawodawstwa synodalnego w Polsce w w. XVI. Collectanea ex archivo collegii iuridici, T. I, Kraków 1895, S. 351; vergl. auch S. 364). In Konsistorialbüchern des Offizialats zu Posen tritt schon im Jahre 1509 *officialis foraneus* hervor; Ulanowski, Acta capitulorum a. a. O., II, nr. 1631.

<sup>201)</sup> So z. B. der Archidiakonatssprengel zu Łęczyca war in zwei Gerichtsbezirke zu Łęczyca und Łowicz geteilt; vgl. oben S. 308; ähnlich war aus dem Archidiakonatssprengel zu Kalisz ein Teil ausgesondert worden und dem Offizial zu Iwanowice als Amtssprengel zugewiesen. Ulanowski, Acta Capitulorum a. a. O. II, nr. 1942.

<sup>202)</sup> So der Offizial zu Warschau, welches derzeit die Hauptstadt des Warschauer Archidiakonatssprengels war, (Ulanowski, Acta Ecclesiae Collegiatae Varsoviensis. Collectanea ex Archivo Collegii iuridici. Kraków 1926, T. VI, nr. 661) und der pommersche Offizial der Diözese von Włocławek, dessen Titel in der Hälfte des XV Jahrhunderts „*officialis per terram Pomeraniae generalis*“, bezw. „*officialis Pomeraniae generalis*“ lautet; vgl.

ziale in Polen unterscheidet dieselben gegenüber den Landoffizialen im Frankreich<sup>203</sup>).

Das reichhaltige, von B. Ulanowski<sup>204</sup>, und Rolny<sup>205</sup>) veröffentlichte Quellenmaterial, welches die Auszüge, beziehungsweise ganze Konsistorialbücher aus dem XV Jahrhundert umfasst, gestattet das eingehende Erforschen des Mechanismus und der Organisation des Offizialatsgerichtes. Jedermann, der sich die Mühe geben wird, ein synthetisches Bild der Offizialatsgeschichte und seines Verhältnisses zum Generalvikariat im Mittelalter zu schaffen, wird sich notwendigerweise mit den Offizialen in Polen näher zu beschäftigen haben.

Mit dem Problem der Organisation der Offizialgerichte in Polen bis zum Ende des Mittelalters, beziehungsweise bis zum Konzil von Trient, werde ich mich anderwärts beschäftigen; in vorliegender Studie wollte ich nur die Aufmerksamkeit auf das verhältnismässig frühzeitige Erscheinen der Offiziale in Polen lenken und auf die Rolle, welche in der Verbreitung dieses Amtes die päpstliche Konstitution *Romana Ecclesia* gespielt hatte<sup>206</sup>).

Kraków

Adam Vetulani.

---

Fijałek, O Archidyakonach a. a. O. S. 155—156. Diese Landoffiziale betreffs ihrer juristischen Stellung entsprechen den Spezialoffizialen der sächsischen Bistümer; über die Spezialoffiziale in den Diözesen Münster, Halberstadt und Hildesheim vergl. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 48 f.

<sup>203</sup>) Auch zwischen den anderen polnischen Landoffizialen finden wir betreffs ihrer juristischen Stellung und Kompetenz sehr interessante Unterschiede. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Tatsache, daß neben dem bischöflichen Offizial sich nicht selten in den polnischen Quellen des Mittelalters der bischöfliche Hofrichter findet, *iudex curiae*, zutreffender mit dem Titel *auditor causarum curiae episcopalis* bezeichnet. Dessen juristische Stellung entsprach dem Amtscharakter des fürstlichen Hofrichters; in seiner Aufgabe lag die Durchführung der Prozesse, die Urteilsfällung gehörte jedoch zu den Rechten des Bischofs. Obwohl man analogischen geistlichen Richtern im Westen begegnet, so haben doch aller Wahrscheinlichkeit nach unsere Bischöfe diese Richter nach dem Muster der polnischen Fürsten ernannt.

<sup>204</sup>) Vor allem seine *Acta capitulorum*, a. a. O. II—III<sub>1</sub>.

<sup>205</sup>) *Acta officii consistorialis Leopoliensis antiquissima*, edidit Guilelmus Rolny. Vol. I—II. Leopoli 1927—1930.

<sup>206</sup>) Der polnische Text dieser Arbeit erschien in *Nova Polonia Sacra* T. 3 herausgeg. von Prof. Dr. Jan Fijałek im Jahre 1933.